10 Jahre Stalkinggesetz

- Bilanz und Ausblick

Herausgeber

Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG) Wölflinstraße 4 79104 Freiburg

Telefon 0761 89 73 520
Telefax 0761 89 73 519
email info@frig-freiburg.de
Internet www.frig-freiburg.de



Redaktion

Martina Raab-Heck Tatjana Wolf

Layout

Martina Raab-Heck Annette Klarmann

Druck

schwarz auf weiss Litho und Druck GmbH, Freiburg

© 2018

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers und mit vollständigem Quellennachweis.

Begrüßung Dr. Ellen Breckwoldt Vorsitzende des Trägervereins der Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG) Vorsitzende des Frauen- und Kinderschutzhauses Freiburg e.V.	5
Grußwort Ulrich von Kirchbach, Bürgermeister Stadt Freiburg	7
Dynamische Gefährdungsanalyse als Basis für ein erfolgreiches Bedrohungsmanagement am Beispiel Stalking Dr. Ursula Gasch, Diplompsychologin und Kriminologin Institut für Gerichts- und Kriminalpsychologie Tübingen	9
Stalking 2017. Neue Perspektiven der Strafverfolgung, Opferhilfe und Täterintervention Wolf Ortiz-Müller, Leiter der Berliner Beratungsstelle Stop-Stalking, Psychologischer Psychotherapeut	17
Die vielfältigen Facetten von Stalking und ihre Bedeutung für die Beratung und Intervention Professor Dr. Harald Dreßing Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Mannheim Leiter des Bereichs Forensische Psychiatrie	33
Stalking – Perspektiven der Reform in der Praxis unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtssprechung und praktischer Handhabung Dagmar Freudenberg, Staatsanwältin i.R., Referentin Opferschutz	45
Möglichkeiten des Rechtsschutzes für Stalking-Opfer aus anwaltlicher Sicht Dr. Volkmar v. Pechstaedt, Rechtsanwalt, Kassel	51
Ständiges Auflauern im Seminar und E-Mail-Flut. Umgang mit Stalking an der Universität Dr. Ina Sieckmann-Bock, Gleichstellungsbeauftragte und Ansprechpartnerin im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Stalking, Albert-Ludwig-Universität Freiburg	53
Nachlese Martina Raab-Heck, Dipl. Psych. und Tatjana Wolf, Dipl.Psych. Koordinatorinnen FRIG	65

Frauen-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt



31072

Frauen- und Kinderschutzhaus Freiburg e.V.



- . . . Schutz und Hilfe für mißhandelte Frauen und ihre Kinder.
- . . . Shelter and help for threatened and illtreated women and their children.
- . . . Proteccion y ayuda para mujeres maltratadas y sus hijos.
- . . . Tehdit altind bulunan siddet görmüs kadınlar ve onların cocukları icin korum ve jardım.
- . . . Aide et protection aux femmes en détresse et leurs enfants.

Die Frauen-Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt informiert und berät

- * in allen Fällen von Häuslicher Gewalt
- * nach einem Platzverweis
- * im Rahmen der Nachsorge nach einem Aufenthalt im Frauenhaus

Terminvereinbarung unter Telefon 3 10 72

Wir bedanken uns herzlich bei den Spendern, die unsere Arbeit im vergangenen Jahr unterstützt haben:

Zonta Club, Freiburg







Unser besonderer Dank gilt Herrn erster Bürgermeister a.D. Otto Neideck für die großzügige Spende anlässlich seiner Verabschiedung.

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Mitglieder des Freiburger Interventionsprojektes gegen Häusliche Gewalt begrüße ich Sie herzlich zur Fachtagung "Stalking und Häusliche Gewalt"

Vor 10 Jahren trat das Stalking-Gesetz in Kraft. Damit war Stalking eine strafbare Handlung und nicht mehr Privatsache. Für die Betroffenen war das ein positives Zeichen. Allerdings galt Stalking als ein "Erfolgsdelikt": das Opfer muss in seiner gesamten Lebensführung schwerstens beeinträchtigt sein, ehe es zu einer Verurteilung des Stalkers kommen kann.

Im März 2017 wurde der Paragraph umgewandelt. Stalking ist jetzt ein Eignungsdelikt, d.h. die Tat muss lediglich dazu geeignet sein, dem Opfer schwere Beeinträchtigungen zuzufügen. Die Umwandlung vom Erfolgsdelikt zum Eignungsdelikt ist ein wichtiger Schritt in dessen Folge ein besserer Opferschutz stehen sollte.

Auf der heutigen Tagung möchten wir erfahren, was dieses Gesetz für die Betroffenen bewirkt hat und welche Verbesserungen und Veränderung sich daraus für die Unterstützung und Beratung ergeben.

Namhafte Expert_innen präsentieren Erkenntnisse aus ihren Fachbereichen. Danach erwarten wir einen regen Austausch und eine gute Diskussion mit Ihnen.

Dr. Ellen Breckwoldt Vorstandsvorsitzende Freiburger Frauen- und Kinderschutzhaus e.V. Vorsitzende Trägerverein FRIG Sehr geehrte Frau Dr. Breckwoldt, sehr geehrte Frau Raab-Heck und Frau Wolf, sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Fachtagung,

in der Stadt Freiburg haben wir, dank der mittlerweile fast 20 Jahre anhaltenden professionellen Arbeit des Netzwerks "Freiburger Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt" (FRIG), ein sehr gut funktionierendes, interdisziplinär arbeitendes Netzwerk, um Gewalt gegen Frauen effektiv zu bekämpfen. Auch verfügen wir über qualifizierte, abgestimmte und bedarfsgerechte Hilfen für Betroffene von häuslicher Gewalt.

Dass diese Errungenschaften nicht selbstverständlich sind, sehen wir, wenn wir den Blick auf manch andere Kommune richten oder wenn, aufgrund von knappen Ressourcen, derzeit nicht alles so optimal läuft wie noch vor einigen Jahren. Dass seit 2003 fast jedes Jahr eine Tagung in dieser Größenordnung für das Netzwerk und viele weitere Fachstellen aus anderen Regionen organisiert wird, ist bemerkenswert.

Bei der diesjährigen 14. Fachtagung geht es um Stalking und häusliche Gewalt. Das Tagungsprogramm ist vielseitig, so auch die Thematik, auf die Sie gespannt sein können. Bei Stalking, das über Jahre andauern und sich in Intensität und Belastung steigern kann, geht es um das Verhalten von Tätern, und auch Täterinnen, die ihren Opfern beharrlich nachstellen. Dabei handelt es sich eher selten um eine für das Opfer fremde Person. Fast die Hälfte der Verfolger sind Expartner oder ehemalige Partnerinnen. Stalking hat ein großes Dunkelfeld. Stalking-Handlungen können bei hoher Anzahl und Dauer mit folgenden Begriffen umschrieben werden:

auflauern, nachstellen, ausspionieren, unglaubwürdig machen, ausfragen, drohen, belästigen, aufdrängen, SMS-Terror, Telefonterror, Angst machen, verleugnen, verfolgen, verdrängen, verfügbar machen, Dritte ausfragen, hetzen, beobachten, filmen, jagen, einschüchtern, Grenzen verletzen.

Das beharrliche Nachstellen einer Person unter Anwendung und Zuhilfenahme von modernen technischen Hilfsmitteln, wie Handy oder Internet, spielt – wie Sie sich sicher denken können – zunehmend eine Rolle. Laut einer Analyse der Technischen Universität Darmstadt, in Zusammenarbeit mit dem Weißen Ring, kommen aber auch körperliches Attackieren oder die Ausübung von körperlicher Gewalt, in jedem fünften Fall vor.

Stalking kann jeden treffen. In Deutschland sind ca. 80 % der Betroffenen Frauen – sie leiden extrem unter der Nachstellung. Oftmals müssen Opfer ihr gesamtes Leben an diese Situation anpassen, zahlreiche Sicherheitshinweise beachten und eine Vielzahl an Einschränkungen hinnehmen. Das permanente verfolgt und belästigt werden, führt bei den Betroffenen zu psychischen, physischen und sozialen Folgen, die selbst nach Beendigung des Stalkings nicht gleich abklingen. Mit am häufigsten werden Schlafstörungen, Panikattacken, Magenbeschwerden und Depressionen aufgezählt. Selbst von Suizidversuchen wird berichtet.

Eine weitere Folge sind Veränderungen im Umgang mit Mitmenschen. Die Betroffenen leiden häufig unter einem Gefühl von Kontrollverlust. Sie erleben das Verhalten des Stalkers

oder der Stalkerin als unberechenbar. Sie fühlen sich wie Gefangene in ihrem eigenen Leben und können sich kaum zur Wehr setzen. So wird jeder Gang aus dem Haus zur Belastungsprobe.

Es gibt kein Patentrezept zur Beendigung von Stalking. Zusätzlich wurde die Hürde für eine Verurteilung im Gewaltschutzgesetz, das es seit Dezember 2001 in Deutschland gibt, so hoch angesetzt, dass es Opfern bis 2007 – folglich bis Einführung des § 238 StGB "Nachstellung" – praktisch nicht möglich war, sich tatsächlich gegen Täter oder Täterinnen zu wehren.

Auf der heutigen Fachtagung werden viele Fragen gestellt und diskutiert, zum Beispiel "Was hat sich seit 2007 mit Einführung des Stalking Gesetzes getan?" oder "Zeichnen sich seit Frühjahr 2017 mit den neuesten Gesetzesänderungen im Stalking Gesetz tatsächlich positivere Entwicklungen ab?"

Durch die Neugestaltung des Gesetzes gibt es die Möglichkeit, die Täter und Täterinnen auch dann zu bestrafen, wenn Stalking-Handlungen dazu führen, dass sie die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt wird. Das heißt: Stalking ist nicht mehr nur dann strafbar, wenn das Opfer dem Druck nachgibt und sein Leben ändert, indem es umzieht oder den Arbeitsplatz wechselt.

Folglich müssten sich Opfer seit März 2017 endlich nicht mehr alleingelassen und ernst genommen fühlen. Ist das so? Liegen uns denn seitdem wirklich mehr Anzeigen vor? Können wir mit mehr Verurteilungen rechnen?

Im Rahmen der Tagung wird aufgezeigt, wie herausfordernd die Problemlage für Opfer und Fachstellen tatsächlich in den vergangenen Jahren war und was es trotz Nachbesserungen im Gesetz immer noch zu tun gibt. So kann die heutige interdisziplinäre Tagung Antworten geben und Denkanstoß für zuständige Stellen, wie Polizei, Justiz, Jugendämter und Beratungsund Fachstellen sein. Stalking als Massenphänomen ist in Deutschland noch ein sehr junger Straftatbestand. Nach wie vor gibt es für alle Seiten sicherlich viel zu lernen, um die Situation für die Beteiligten zu verbessern.

Mein Dank für die Vor- und Nachbereitungen zu dieser Tagung geht an die Koordinierungsstelle von FRIG. Die beiden Koordinatorinnen haben wieder einmal qualifizierte Fachpersonen für Vorträge gewonnen, um das Thema Gewaltschutz voranzubringen und allen Teilnehmenden einen anregenden und erhellenden Informationsaustausch zu ermöglichen. Ich wünsche Ihnen, Frau Dr. Breckwoldt, Frau Raab-Heck und Frau Wolf mit allen heute Vortragenden aus den unterschiedlichsten Fachbereichen und aus Städten wie Tübingen, Berlin, Mannheim, Kassel und Freiburg einen guten Verlauf der Tagung.

Und Ihnen, den vielen Gästen, die heute hier ins historische Kaufhaus gekommen sind, großen Erkenntnisgewinn und einen fruchtbaren Austausch untereinander, der, so hoffe ich, auch in anderen Städten und vor allem auch in ländlicheren Regionen auf fruchtbaren Boden fällt, so dass Stalking nicht mehr – so wie das lange der Fall war – als Kavaliersdelikt gilt.

Dynamische Gefährdungsanalyse als Basis für ein erfolgreiches Bedrohungsmanagement bei Stalking

Dr. Ursula Gasch,

Diplom Psychologin und Kriminologin Forensisch-Psychologische Sachverständige Institut für Gerichts- und Kriminalpsychologie Tübingen

Intro / 1997 - 2009 - 2016





Jahr	Fälle	Tatverdächtige	Verurteilte Personer
2008	29 273	23296	505
2009	28 536	23247	on 1 und 2%
2010	26 848	COLIOTE WISCH	toilungsquote Fat 15 x so hour
201 Ve	urteilyng	23247 Squote Swische Serverkehr 20079	378
2012	er Krim 124 lität John	20079	an 1 United 15 x so hoch orteilungsquote F8 15 x so hoch 378 313
2013	23 831	19775	236
2014	21 857	18245	
2015	19 704	16489	
2016	18739	15477	Quelle: Kriminalstatistik BKA1

Stalkingmanagement - Komponenten

- Erstellen einer aktuellen Situations- und Gefährdungsanalyse
- Individuelle, unmittelbar umsetzbare Handlungs- und Verhaltensempfehlungen erarbeiten
- Edukation: Aufklärung über Stalking-Fakten und Mythen
- Psychische Stabilisierung des Opfers zur Vorbeugung (weiterer) gesundheitlicher Schäden
- Miteinbeziehung des Systems (Partner, Angehörige, Kollegen etc.) in Maßnahmen
- Begleitung des Opfers bei allen notwendigen Schritten (Polizei, Anwalt, Gericht etc.) kann empfehlenswert sein

Das Instrument der Gefährdungsanalyse

- Dient als Entscheidungsgrundlage für die Durchführung von Objekt- oder Personenschutzmaßnahmen
- Gibt Hilfestellungen zur Abwehr und Verhinderung von Angriffen
- · Versucht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Grad der konkreten Bedrohung für ein Rechtsgut einzuschätzen
- Gibt Aufschluss über potenzielle Folgen von Maßnahmen
- Ist auch immer mit Fehlerrisiken behaftet

Die Prozedur der Gefährdungsanalyse

- wird anlassbezogen gestartet
- oder vor dem Hintergrund drohender plötzlicher Eskalation
- zu einer konkreten Bedrohungslage
- Ist derzeit noch am zuverlässigsten durch Menschen zu leisten

Eine erfolgreiche Gefährdungsanalyse hängt ab von ...

- Aktualität und Vollständigkeit der Datenbasis
- Fortlaufender und möglichst lückenloser Dokumentation
- Ungetrübter Wahrnehmung der Analysten
- Quantitativem und qualitativem Grad der Informationsbeschaffung
- Kompetenter Einordnung der Datenbasis
- Fakten und Interpretation auseinanderhalten

Anforderungen an den Analysten

- Kriminologisch-kriminalistisches Wissen
- Wissen um rechtliche Rahmenbedingungen
- Forensisch-psychologisches sowie psychiatrisches Wissen
- Praktische Erfahrung mit der Dynamik deliktsspezifischer Besonderheiten
- Hohe Sorgfalt
- Wissen um typische "Stolperfallen"
- Hohe psychische Belastbarkeit und Frustrationstoleranz
- Fähigkeit, vorhandene Daten jederzeit zu einem "Befund" zu verdichten

Checklisten bei Gefährdungsanalysen?

Leitfrage statt Checkliste

Ist bei Betrachtung und In-Bezug-Setzen der im konkreten Fall vorhandenen Daten (Faktoren) sowie unter Berücksichtigung der (im konkreten Fall) möglichen Dynamik bzw. vorhandenen high-Risk-Indikatoren die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Rechtsgutverletzung hinreichend?

Konkrete und abstrakte Bedrohungslage bei Stalking

- Auch zunächst nur abstrakte Bedrohungslagen können Anlass für eine Gefährdungsanalyse bieten, sofern sich Hinweise im Zusammenhang mit dem Auftauchen katalysierender Faktoren in Richtung konkrete Gefährdungslage verdichten
- Stalking kann schnell in erheblichen Rechtsgutverletzungen münden Schwelle daher deliktsspezifisch eher niedrig
- Verhindern (weiterer) katalysierender Einflüsse oder
- "Kontrollierte Eskalation"

Faktoren der Gefährdungsanalyse bei Stalking:

- Subjektive Gefährdungseinschätzung durch das Opfer
- Tätervariablen / Täterbezogene Risikofaktoren
- Opfervariablen / Opferbezogene Risikofaktoren
- Umgebungsvariablen
- Effektivität bisheriger Maßnahmen
- Potenziell katalysierende Faktoren / Dynamische Risikofaktoren
- Identifikation eines potenziellen Hochrisikofalles

Stalkertypen nach Verhaltensthemen



Tätervariablen sind u.a.

- Soziale und berufliche Situation
- Werteorientierung und Relevanzbezüge / Kultureller Hintergrund
- Vorbeziehung Täter-Opfer
- Struktur der möglicherweise vorangegangenen Gewaltdynamik / z.B. exzessive Kontrolle
- Persönlichkeitsanalyse /psychiatrische Vorgeschichte
- Delinquente Vorgeschichte
- Gewaltbereitschaft (Vorbeziehungen)
- Drohungen / Umsetzbarkeit
- Kommunikationsstil
- Äußerungen gegenüber Dritten

Opfervariablen sind u.a.

- Aktuelle psychische und physische Verfassung
- Persönlichkeitsstruktur
- Soziale und berufliche Situation
- Gewaltvorerfahrung betreffend Aggressor / auch in vorherigen Beziehungen
- Bisherige Reaktionen auf Verhalten des Aggressors
- Kommunikationsstil
- Mobilität / Aktionsradius
- Glaubhaftigkeit

Viktimologische Befunde –Persönlichkeitsstruktur und erhöhte Vulnerabilität

Personen, die ohnehin Schwierigkeiten haben, sich abzugrenzen und ihre eigenen, berechtigten Ansprüche durchzusetzen, scheinen eher gefährdet zu sein

Einfluss der Gewaltvorgeschichte des Opfers

- In 77% der Fälle gab es bereits Gewalterfahrungen durch den Ex-Partner
- 75 Prozent der Frauen, die von ihren Ex-Partnern ermordet werden, haben in den Wochen / Monaten vor dem Mord über Stalking durch ihre Ex-Partner geklagt
- Opfer mit Gewaltvorgeschichte erstatten eher unmittelbar eine Anzeige (32% vs. 21%); entscheidend dabei ist die zwischen-zeitliche Aufarbeitung der Vergangenheit



Anders z.B. bei türkischen Stalking-Opfern: Schläge werden eher als "normal" empfunden; viele Opfer sind durch Bezeugen von Gewalt zwischen den eigenen Eltern "abgestumpft"

Interaktiv: Zirkel der Gewalt



Umgebungsvariablen

- Situation am Arbeitsplatz des Opfers
- Verfügbarkeit eines sozialen Netzwerkes
- Informierte Nachbarschaft
- Räumliche und sonstige Erreichbarkeit des nächsten Schutzraumes
- Sicherung der Mobilität im Krisenfall
- Konkrete Ansprechpartner im Krisenfall

Effektivität bisheriger Maßnahmen

- Näherungs- und Kontaktverbote haben kaum dauerhaften Einfluss auf das Stalkerverhalten
- Über die Hälfte der Stalker brechen das Verbot, nachdem es verfügt wurde; Mehrheit verletzt das Verbot mehr als 15 Mal
- In einem Viertel der Tötungsdelikte wurde zuvor eine einstweilige Verfügung gegen den Täter erwirkt
- Gerade die öffentliche Zurückweisung des Stalkers kann zur Gewalteskalation bis Tötung führen
- Als effektiv hingegen erweist sich das offensive Vorgehen der Polizei in Form der Gefährderansprache
- Die Drohung des Opfers mit Polizei zeigt ebenfalls Wirkung

Hochrisiko-Indikatoren für gestalkte Personen

Auf der Basis von Studien lassen sich Risikofaktoren benennen, welche auf potenzielle Hochrisikokonstellationen hinweisen Beispiel:

- 85 % der Stalker, die gewalttätig werden, kündigen dies vorher auch an.
- Umgekehrt hatten über 70 % der Personen, die Gewalt durch den Stalker erfuhren, vorher auch entsprechende Drohungen erhalten

Indikatoren für erhöhte Gefährdung

- Gewaltgeprägte Vordelikte
- Psychische Erkrankung des Täters
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Extreme Kontrollausübung
- Waffenbesitz
- Gewaltanwendung in Öffentlichkeit
- Kinder als Druckmittel
- Bes. Katalysatoren (z.B. Verlust Arbeitsplatz)
- Mord- oder Suizidankündigung
- Mangelnde Einsicht und Externalisierung von Schuld

Potenziell katalysierende Variablen

- Neue Beziehung des Opfers
- Verfügungen durch Behörden
- Intervention Dritter
- Umzug / Schaffen räumlicher Distanz
- Veränderung in den Reaktionen des Opfers
- Inkonsequentes Opferverhalten
- Wachsende Verzweiflung des Täters
- Furcht vor drohendem Gesichtsverlust

Vorsicht (Stolper-)Falle!

In ca. 2%-19% der behaupteten Stalkingvorwürfe handelt es sich um Falschanschuldigungen!



"False Victimization Syndrome"

Typen angeblicher Opferwerdung (1)

- Aufgrund ehemaliger Viktimisierung ist die Person hypersensibilisiert und deutet sozialadäguates Verhalten falsch.
- Personen ziehen materiellen oder emotionalen Gewinn aus der Opferrolle
- Personen mit Wahnvorstellungen
- Personen mit Persönlichkeitsstörungen oder dissoziativer Identitätsstörung

Typen angeblicher Opferwerdung (2)

- Nach gescheiterter Beziehung mit der Absicht der Herstellung einer Nähe oder Beziehung zum Ex-Partner, der durch den Vorwurf gezwungen ist, sich mit der Person zu befassen
- Phänomen der projektiven Identifikation: Der Stalker fühlt sich durch die Person, die er stalkt, gestalkt! Die Wut des Stalkers über die Zurückweisung wird auf das Opfer projiziert

Fazit

- Gefährdungsanalysen sind komplex und dynamisch
- Derzeit nur von Menschen leistbar
- Möglichkeit einer "false victimization" darf nicht ausgeschlossen werden
- Checklisten beim Einsatz der Gefährdungsanalyse bergen hohes Risiko
- Vorzugsweise Orientierung an Leitfrage
- Vollständige Dokumentation der Faktoren und des Procederes
- Analyst muss über interdisziplinäres Wissen und Fähigkeit verfügen, vorhandene Infos jederzeit zu einem "Befund" zu verdichten
- Mindeststandard betreffend Qualifikation wünschenswert!

"Institut für Gerichts-und Kriminalpsychologie Dr. Ursula Gasch Tel.: +49 (0) 7071 / 255509 Am Markt 9 D -72070 Tübingen mail@dr-gasch.de

www.dr-gasch.de"

Stalking 2017 Neue Perspektiven der Strafverfolgung, Täterintervention und Opferhilfe

Wolf Ortiz-Müller Stop-Stalking Berlin

Gliederung

- 1. Politisch-juristische Rahmenbedingungen 2.0-17
 - 1. Die Istanbul-Konvention und ihre Auswirkungen
 - 2. Die Gefährderansprache zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung
 - 3. Stalking und Häusliche Gewalt
- 2. Die Täterintervention der Ort, das Setting, die Haltung und ihr Ziel
 - 1. Niedrigschwelligkeit der Beratungsstelle Stop-Stalking
 - 2. Konsequenzen für die Beratungspraxis der Täter*innen
 - Beratung als Opferschutz und Prävention von Rückfälligkeit
- 3. Die Opferhilfe:
 - 1. Themen, Ziele, Handlungsempfehlungen
 - 2. Evaluation der Wirksamkeit von Betroffenenberatung
 - 3. Integrierte Täter-Opferberatung iTOB

Istanbul Konvention

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

- das erste völkerrechtliche verbindliche regionale Instrument in Europa.
- Artikel 34 Nachstellung
 - Stalking ist eine Form der Gewalt gegen Frauen
 - Stalking soll in allen Ländern unter Strafe gestellt werden

www.coe.int/en/web/istanbul-convention/home

Prevention, Protection und Prosecution

• Nichtregierungsorganisationen und die Zivilgesellschaft müssen als wichtige Akteure anerkannt werden, deren Tätigkeit von den Vertragsparteien zu fördern und zu unter-

stützen ist.

- Die Vertragsparteien müssen angemessene finanzielle und personelle Mittel für die Umsetzung integrierter Strategien, Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt bereitstellen.
- Dies gilt auf allen Ebenen, d. h. auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Verpflichtungen der Unterzeichner

Die Vertragsparteien müssen sicherstellen,

- dass für Fachleute, die mit Opfern und Tätern zu tun haben, geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
- Darüber hinaus müssen Unterstützungs- und Behandlungsprogramme für Täter geschaffen werden.
- Gewährleistung einschlägiger Maßnahmen
- Bereitstellung allgemeiner Hilfsdienste (wie juristische und psychologische Beratung)
- spezialisierter Hilfsdienste, einschließlich Schutzunterkünften, kostenfreier und ständig erreichbarer Telefonhotlines
- Siehe erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen

https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/ DisplayDCTMContent?documentId=09000016800d3 83a

Typologie nach Mullen (AUS, 2000)

- 1. Der zurückgewiesene Stalker Größte Gruppe (50%), meist Ex-Partner, oft Motivations-Mix aus Wut und Wiederannäherung
- 2. Der beziehungssuchende Stalker Fehlwahrnehmung von Beziehung, Ignorieren/Uminterpretieren von Feedback des Opfers, Idealisieren des Opfers, "Verehrertypen"
- 3. Der inkompetente Verehrer geringe soziale (und intellektuelle) Kompetenz, unerfahren in der Anbahnung und der Aufrechterhaltung von Beziehungen.
- 4. Der rachsüchtige Stalker
 Opfer steht für Unrecht, das dem Täter vermeintlich angetan wurde, es soll Angst und Verzweiflung spüren, Täter fühlen sich berechtigt, zu stalken.
- 5. Der beutelüsterne Stalker Mittel zur Vorbereitung einer Straftat, sexuellen Übergriffs. Tatplanung und Fantasien, in denen Machtgefühl über Ahnungslosigkeit des Opfers ausgelebt wird.

Die polizeiliche Gefährderansprache

- Instrument der Gefahrenabwehr und Prävention (vs Strafverfolgung)
- Definition: Polizeiliche Information an "Gefährder" über die Rechtslage, (un-)erlaubtes Verhalten und die Absicht, Gesetzesvorstöße zu unterbinden.

- Individuelle Ansprache mit dem Ziel, dass die Gefährdungslage der Polizei bekannt ist. (Gloss, 2009)
- Absicht: Tatentdeckungsrisiko verdeutlichen und Informationen sammeln, ggfs. auch Einschüchterung
- Botschaft: Polizei als Ansprechpartner, Verweis auf Hilfsangebote
- Problematik: Fehlende Rechtsgrundlage Grundrechtseingriff

Anfälligkeit der Persönlichkeit für Stalking

- Unwirksame Emotionsregulation: anhaltende Erregung, starke Impulsivität: Wut, Verrat, Groll, Liebe, Begierde
- Unfähigkeit, innere Spannungszustände auszuhalten
- Kein Nachdenken über die Folgen eigenen Handelns, die Wirkung auf Andere
- Selbstbezogenheit, in Kränkung verhaftet bleiben
- Mangel an Selbstberuhigung, Distanzierungsfähigkeit
- Kein Perspektivenwechsel möglich

Stalking vs. Häusliche Gewalt



Stalking = Aufzwingen, Wiederherstellen einer Beziehung, die anderenfalls nicht existieren würde.

(Mullen et al., 2009; Spitzberg & Cupach, 2014; Douglas & Dutton, 200; McEwan et al., in press; White et al., 2000)

2. Die Täterintervention – der Ort, das Setting, die Haltung und ihr Ziel

Beratungsstelle Stop-Stalking

Angebote:

- Beratung für Menschen, die stalken und für Stalking-Betroffene und Angehörige
- Integrierte Täter-Opfer-Beratung (iTOB) streng getrennte Einzelgespräche
- Beratung und Schulungen für Fachkräfte im Netzwerk

Personelle Ausstattung:

- 4 angestellte und 3 freie MitarbeiterInnen aus Berufsfeldern Psychologie und Sozialpädagogik
- Beratungssprachen: Englisch, Russisch, Polnisch, Türkisch, Spanisch, Holländisch

Finanzierung:

- Senatsverwaltung f
 ür Gesundheit und Soziales
- Senatsverwaltung f
 ür Justiz und Verbraucherschutz

2011 ausgezeichnet mit dem Deutschen Förderpreis Kriminalprävention

Das Setting

- Beratung (keine Psychotherapie!) als Einzelgespräch
- i.d.R. 2 Berater*innen (Mann und Frau)
- umfasst 5 20 Sitzungen à 50-60 Minuten
- für Klient*innen kostenlos
- Kontaktart
 - Face-to-face
 - telefonisch
 - per E-Mail
 - Chat, Skype

Zugangswege der KlientInnen

- SelbstmelderInnen, primär- bzw. sekundärpräventiv. Klärung und Hilfe, bevor Stalking chronifiziert und polizeiauffällig wird
- 2. Vermittlung über Hilfesystem (Therapeuten, Ärzte, Rechtsanwälte, Jugendämter)
- 3. Zuweisung über polizeiliche Gefährderansprache
- 4. Weisung über Amtsanwaltschaft: Auflage als Voraussetzung für Einstellung des Verfahrens nach §153a StPo
- 5. Auflage durch Jugendamt oder Familiengericht
- 6. Bewährungsauflage durch Strafgericht
- 7. Externe Psychotherapie für Straftäter in JVAen

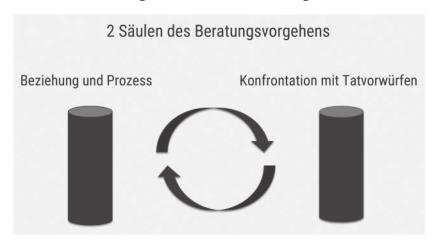
Täter*innen-Beratung

Beratene Täter*innen	2008	2011	2015	2016
Weiblich	27	31	47	47
Männlich	56	54	69	77
Transgender	0	0	1	0
Keine Angaben	0	9	6	3
Gesamt	83	94	123	127
Anzahl der Beratungen	393	663	619	624

Wie sieht Beratung aus?

Beratungshaltung: "Verurteile die Tat, aber nicht die Täter*in!!"

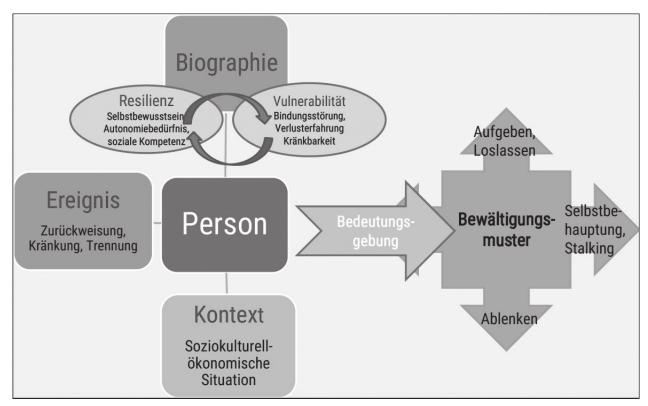
Deliktfokussierung & Prozessorientierung



Die Bedeutung der Trennung für die Stalker*innen

- Wird verlassen > Kränkung, Ohnmacht, Hilflosigkeit
- Neuer Partner*in der "Ex" > Eifersucht, Wut
- Bisherige Beziehungs- und Rollenmuster (Macht und Besitz, Kontrolle, Dominanz) brechen weg > Verlust von Sicherheit
- Verlust von Gewohnheiten > Destabilisierung
- Ggfs. Aktivierung früherer Trennungs- und Verlassenheits-schemata
- Verlust des Kindes > Verlust der Vaterrolle, Bindung, Ansehen, narzisstischer Bestätigung
- Die Trennung bzw. Zurückweisung ist eine existentielle Krise

Einflussvariablen auf Stalking



Beratung von Stalker*innen

Stalking als maladaptive (dysfunktionale) Bewältigung Abwehr

des Bedeutungsverlusts, der narzisstischen Kränkung

der Ohnmachtsgefühle

der Verlassenheitsangst

der Trauer um den Verlust

durch Agieren

Aktiv werden, Etwas-tun, in-die-Hand-nehmen, als Form der Selbstvergewisserung, des Sich-Spürens

Beratungsstruktur – Phasen

Einführungsphase: 1-3 Termine:

- Auftragsklärung, Motivation und Kontraktfähigkeit
- Schriftliche Beratungsvereinbarung

Beratungsphase: 5 – 15 Termine

- Erforschen der Hintergründe
- Konfrontation mit Tatverhalten und Konsequenzen, Empathie
- Psychoedukation: Alternativen entwickeln (zur Situation, zum Verhalten)

Abschluss, Rückfallprophylaxe, Weitervermittlung Monitoring (ca. 6 Monate später)

Beratungsvereinbarung I

- Beendigung jeglichen Stalkings
- Auseinandersetzung mit dem Stalking-Geschehen
- Mein Interesse ist es, folgende Vorwürfe zu klären
- Für diese eigenen Sichtweisen/Verletzungen möchte ich Gehör finden
- Hierüber möchte ich zu einer gemeinsamen Einschätzung/Sichtweise mit dem Berater*innen-Team kommen
- Ich möchte meine lebensgeschichtlichen Erfahrungen und/oder eigenen Reaktionsmuster verstehen lernen, die zum Stalking führen/führten
- Folgende eigene Verhaltensweisen erkenne ich als problematisch an
- Für nachfolgendes Stalking-Verhalten möchte ich die Verantwortung übernehmen
- Die Abgrenzung und Trennung seitens der betroffenen Person kann ich akzeptieren

Beratungsvereinbarung II

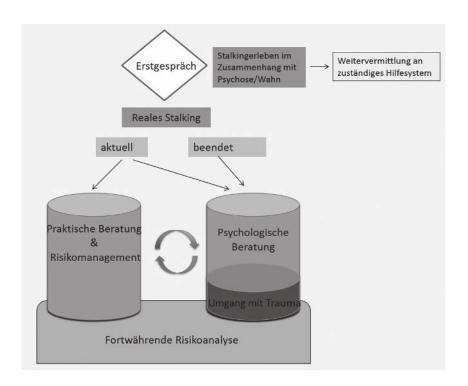
- Ich möchte an einer neuen Einschätzung folgender Situationen arbeiten
- Ich möchte an folgenden Frühwarnzeichen erkennen und an Exit-Strategien arbeiten
- Ich möchte folgende neue Einstellungen und Verhaltensweisen verankern und praktizieren.
- Ich möchte neuer/alter Sozialkontakte außerhalb des Umfelds der betroffenen Person entwickeln bzw. stärken
- Ich will lernen, mit Zurückweisungen und Kränkungen so umzugehen, dass ich niemanden damit schädige
- Ich möchte über den Umgang mit der Strafanzeige/Strafverfolgung und/oder der einstweiligen Verfügung nach GWG sprechen
- Ich möchte über den Umgang mit folgenden Institutionen sprechen.

3. Die Opferhilfe

- 1. Themen, Ziele, Handlungsempfehlungen
- 2. Evaluation der Wirksamkeit von Betroffenenberatung
- 3. Integrierte Täter-Opferberatung iTOB

Beratung für Stalking-Betroffene

Stalking-Betroffene	2014	2015	2016
Weiblich	358	439	386
Männlich	78	98	89
Transgender	1	1	0
Keine Angaben	0	8	6
Gesamt	437	546	481
Anzahl der Beratungen	919	997	932



Was brauchen die Betroffenen?

Grundsatz:

Anerkennung als Opfer von psychischer und physischer Gewalt, ernst nehmen

- 1. Praktische Beratung und Risikomanagement
 - Analyse der Stalking-Dynamik, (Stalkertyp, Motivation des Stalkers, Art der Vorbeziehung, Stalking-Handlungen)
 - Entscheidung über passende individuelle Schutzmaßnahmen
 - Information über rechtliches Vorgehen (Straf- und Zivilrecht)
 - Fallmanagement im Netzwerk
- 2. Psychologische Beratung und Unterstützung
 - Krisenintervention
 - Empowerment-Stärkung der Selbstwirksamkeit

Handlungsempfehlungen

- Einmalige unmissverständliche Abgrenzung
- Sich "langweilig und unsichtbar" machen räumliche Distanz schaffen
- Dokumentation aller Stalking-Handlungen im Tagebuch
- E-mails und SMS speichern
- Sichern des PC, Passwörter, Präsenz in sozialen Netzwerken prüfen
- Information von Nachbarn, Freunden, Arbeitsplatz
- Abstinenz und Konsequenz

Stalking-Tagebuch

Datum	Uhrzeit	Was ist geschehen?	Wer?	Mögliche Zeug*innen	Reaktionen (körperlich, psychisch)	Beweis- material
12.10.2017	8:30	Eingang E-Mail	Lars		Magen- schmerzen, große Unruhe	Screenshot/ Ausdruck der E- Mail
14.10.2017	21:05	Beitrag unter meinem Namen im Forum "" eingestellt	?		Bekomme Angst, kann nicht schlafen	Screenshot/ Ausdruck E-Mail- Verlauf
15.10.2017	16:00	Nacktfotos von mir bei Facebook reingestellt	Vermutlich Lars, da die Bilder während der Beziehung entstanden sind	Meine Facebook- Freunde haben sie im Netz gesehen	Unterleibs- schmerzen, Ekelgefühl	Screenshot der Seite

1. Krisenintervention und Stabilisierung

Krise = sich kurzfristig zuspitzende Situation, in der bisherige Bewältigungsstrategien (scheinbar) versagen und die betroffene Person psychisch oder körperlich akut bedroht ist Krisenintervention beinhaltet unmittelbare Interventionen im Hier und Jetzt mit dem Ziel akuter Stabilisierung und Entlastung:

- 1. Validieren und Normalisieren des aktuellen emotionalen und kognitiven Zustands der Betroffenen
- 2. Besprechen der unmittelbaren Krisenauslöser und des aktuellen Konflikts. Vermittlung von Informationen und konkreten Problemlösestrategien, konkrete Unterstützung in Ausarbeitung und Umsetzung direkter Ziele (siehe *praktische Beratung*)
- 3. Aktivierung bestehender Ressourcen (siehe 4. Ressourcen und Selbstwert stärken)

2. Psychoedukation

Stalking-Betroffene verfügen oft über wenig Wissen in Bezug auf Stalking und eigene emotionale Reaktionsweisen.

Berater*innen vermitteln Informationen über u. a. Stalking als Wissensgegenstand, Beziehungsphänomen, Straftat; über andere Stalkingfälle, Erklärungen zur Entstehung von Stalking; systemische Zusammenhänge; Regelmäßigkeiten im Verlauf; Bewältigungsstrategien, die bei anderen Betroffenen gewirkt haben; über die Normalität psychischer Belastungsreaktionen und deren Abklingen im Verlauf, etc.

Besonderheit bei Traumatisierung: Erklären von Intrusionen, Vermeidung und Hyperarrousal und den jeweiligen physiologischen Abläufen, einordnen als normale (Schutz-)reaktionen ("Ihr Alarmsystem funktioniert ausgezeichnet!")

Dadurch können Betroffene das Geschehen und ihre Reaktionen besser verstehen, einordnen und in eine Distanz dazu treten, wodurch sich ihr Kohärenzgefühl steigert.

3. Einschränkende Emotionen und Gedanken

Häufige Emotionen und Denkmuster bei Stalking-Betroffenen

- Angst vor dem Stalker und vor (weiterem) Kontrollverlust, Hilflosigkeit
- Abgrenzungsschwierigkeiten (Abhängigkeit von Stalker o. Beziehung) und innere Ambivalenzen
- Schuld- und Schamgefühle
- Wut auf den Stalker, Wut auf sich selbst, Selbstjustiz-Fantasien
- Einschränkende Gedanken, Glaubenssätze, Regeln, Überzeugungen

Aufgabe der Berater*innen:

- Umgang mit einschränkenden Emotionen und Gedanken ermöglichen und erleichtern
- Dysfunktionale Bewältigungsstrategien begrenzen und funktionale Strategien erarbeiten

3. Einschränkende Emotionen und Gedanken

Beraterisches Vorgehen:

- Exploration von Emotionen und Bedürfnissen, ihre Einordnung in den Bewältigungsprozess sowie ihre Anerkennung und Berechtigung
- Techniken: Imagination, Stühlearbeit, Modusmodell, Analyse und kritische Hinterfragung von einschränkenden Kognitionen (z. B. Glaubenssätze, Überzeugungen und Zuschreibungen bezüglich ihrer selbst und der sozialen Umgebung) sowie Entwicklung von öffnenden Gedanken
- Mithilfe von u. a. kognitiv-verhaltenstherapeutischen Strategien (z. B. kognitive Umstrukturierung, Gedanken-Stopp, Entkatastrophisieren, Umdeutung, Reframing).

4. Ressourcen und Selbstwert

Die Berater*innen erfassen gemeinsam mit den Betroffenen deren aktuelle Ressourcen und explorieren Wege zur Aktivierung brachliegender Ressourcen, zur Beschaffung neuer Ressourcen und zur Kräftigung von erworbenen Ressourcen.

Selbstwertstärkung durch positive Selbstzuwendung:

- liebevoller Betrachter
- Konfrontation mit inneren Kritiker*innen, überhöhte Ansprüche reduzieren
- sich ermutigen
- nicht alles selber machen
- für sich sorgen
- aktives Handeln
- nicht mehr (ausschließlich) an den "Erlöser" glauben

5. Inneres Sicherheitsempfinden

Das Sicherheitsempfinden Stalking-Betroffener ist häufig stark beeinträchtigt. (durch z.B. massives Fortbestehen des Stalkings, Reaktualisierung früherer Traumata oder Fortbestehen der erhöhten physiologischen Alarmbereitschaft).

Intermittierende Verstärkung von Angst und Anspannung durch z.T. unregelmäßig auftretendes Stalking führt zu Unfähigkeit, sich zu entspannen auch in "ruhigen" Phasen.

- Darum ist es wichtig, an einem "Sicherheitsempfinden in sich selbst" zu arbeiten: Ziel ist es, Orte imaginierte oder reale die das Gefühl absoluter Sicherheit und Geborgenheit vermitteln (Sachsse & Reddemann, 2009), im inneren Erleben und in sozialen Interaktionen zu schaffen und nach Bedarf aufzusuchen.
- Mithilfe von Imaginationsübungen (IRRT nach Schmucker, und Schematherapie nach Young) und Stabilisierungstechniken der Traumatherapie ("sicherer Ort").

6. Biographiearbeit

Kontraindikation:

Das aktuelle Problem gehört nicht zu einem durchgängigen Schema/Muster. Oder die Rat suchende Person wünscht explizit keine Einbeziehung biographischer Aspekte.

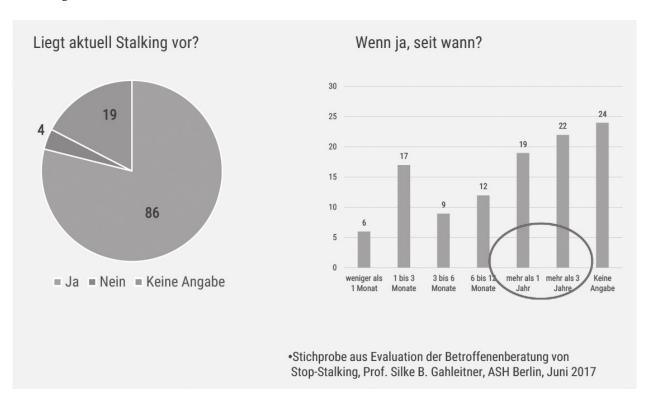
Indikation:

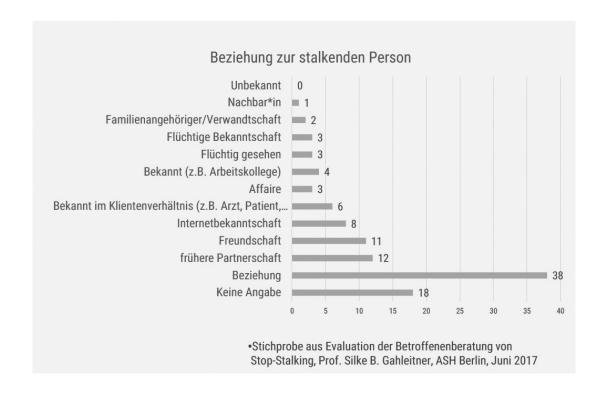
Biographische Bezüge haben bedeutsamen Einfluss auf die Belastung durch das Stalking oder den Umgang damit. Aktuelles Stalking wird als zusätzlich belastend erlebt, weil gegenwärtige Ereignisse früher erlebte traumatische Erlebnisse reaktivieren.

Bei Indikation:

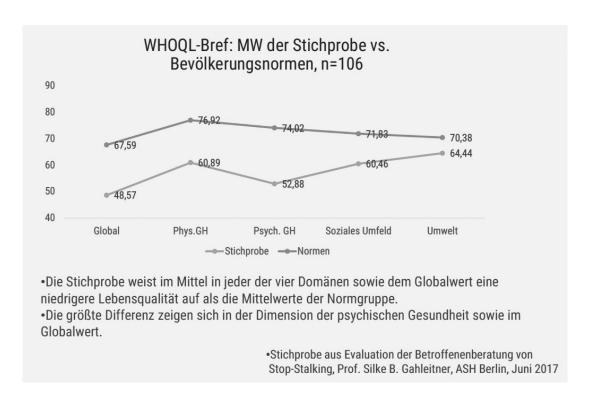
- Lebensgeschichte explorieren und Vermitteln, wie alte Traumatisierungen zu aktueller Belastung beitragen können.
- Reaktualisierung biographischer Ereignisse durch aktuelles Stalking erkennen, einordnen und Aktuelles von Altem trennen
- Interventionen: Imaginationsübungen, expressive writing, BEATE-Modell (Roediger, 2016)

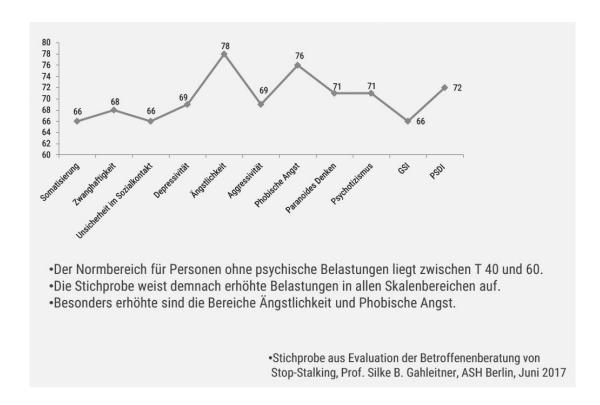
Stalking-Betroffene



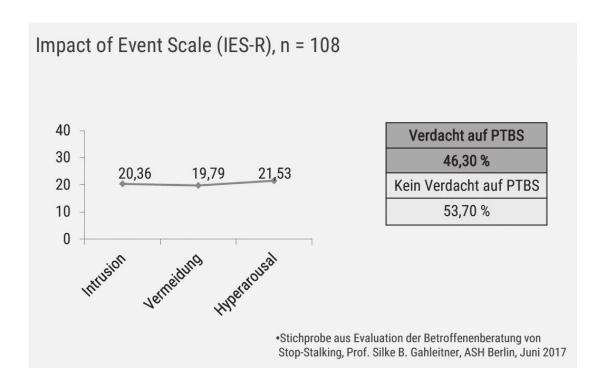


Psychische Belastung Stalking-Betroffener

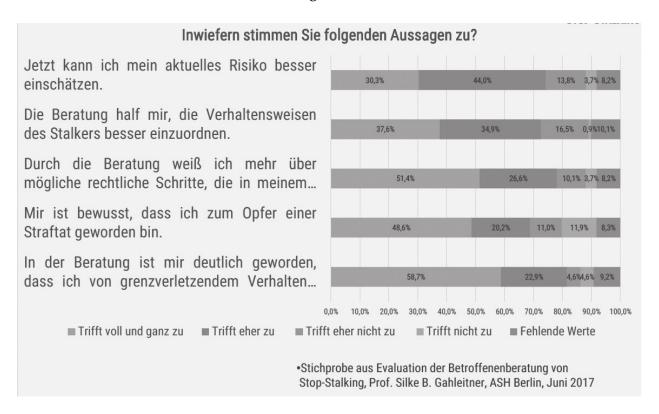




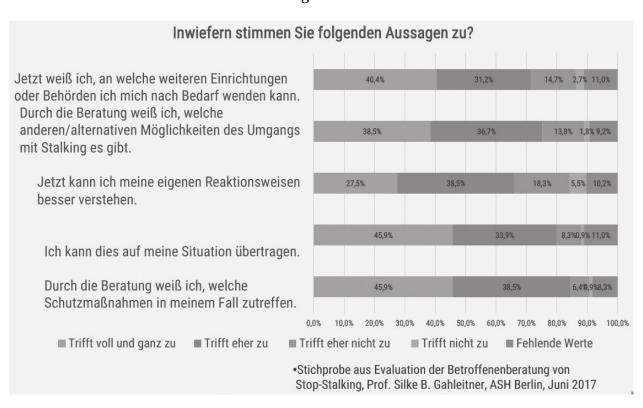
Traumatisches Erleben



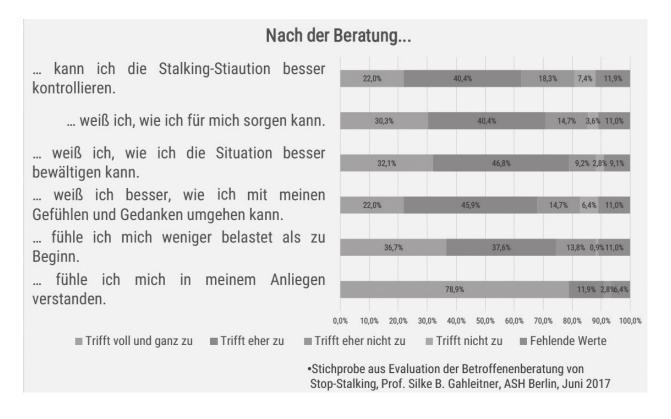
Evaluation des Fokus: Praktische Beratung I



Evaluation des Fokus: Praktische Beratung II



Evaluation des Fokus: Psychologische Beratung



iTOB – integrierte Täter-Opfer-Beratung

Fälle durch

- Angeregt von Betroffenen bzw. Hilfesystem
- Polizei/StA bei Einführung des "Bremer Modells" (proaktiv Opfer/Täter)

Vorgehen

- Kontaktaufnahme mit dem Opfer und dem Täter der Straftat
- Entbindung von der Schweigepflicht bzgl. festgelegter Inhalte/Themen
- Strikt getrennte Einzelberatung für Stalker*in und BetroffeneN durch gemischtgeschlechtliches Beraterteam
- Schutzerklärung der Täter*in für Opfer, Polizei und Staatsanwaltschaft

iTOB - Vorteile

- Dem Täter werden sofort Grenzen gesetzt, Rückmeldung über weiteres Stalking ermöglicht Konfrontation und Klärung
- Unverzügliche Rückmeldung an Opfer bei Abbruch seitens der Täter*in
- fortlaufende Risikoanalyse und situatives Bedrohungsmanagement
- Ausgewogeneres Bild vs. Wahrnehmungsverzerrungen eröffnet Deeskalations-Optionen.
- Entlastung der Strafverfolgungsbehörden

Zum Nachlesen



Literatur

- Angermeyer, M.C., Kilian, R. & Matschinger, H. (2000). WHOQOL-100 und WHOQOL-BREF. Handbuch für die deutsche Version der WHO Instrumente zur Erfassung von Lebensqualität. Göttingen: Hogrefe.
- Franke, G.H. (2000). BSI. Brief Symptom Inventory Deutsche Version. Manual. Göttingen: Beltz.
- Gallas, C., Klein, U., Dreßing, H. & Böttcher (2010). Beratung und Therapie von Stalking-Opfern. Ein Leitfaden für die Praxis. Huber.
- MacKenzie, R., McEwan, T., Pathé, M., James, D., Ogloff, J. & Mullen, P. (2015). Stalking. Ein Leitfaden zur Risikobewertung von Stalkern – Das <Stalking Risk Profile<. Deutsche Übersetzung und Einführung in die für Deutschland spezifischen Aspekte von H. Dreßing, M. Bumb und K. Whittaker. Stuttgart: Kohlhammer.
- Maercker, A. & Schützwohl, M. (1998). Erfassung von psychischen Belastungsfolgen: Die Impact of Event Skala revidierte Version. Diagnostica, 44, WHOQOL Group. (1994). Development of the WHOQOL: Ra130–141.
- Ortiz-Müller, W. (Hrsg.) Stalking- Das Praxishandbuch, Opferhilfe Täterintervention Strafverfolgung, Kohlhammer-Verlag 2017.
- McEwan, T.E., MacKenzie, R.D., Mccarthy, J. The Problem Behaviour Program. In International Handbook of Threat Assessment, Ed. J.R. Meloy & J. Hoffmann, Oxford University Press, 2014
- Ortiz-Müller, W. (2012). Verordnete Beratung bei "Stop-Stalking" im Spannungsfeld von Deliktfokussierung und Prozessorientierung. Verhaltenstherapie & psychosoziale Praxis, DGVT, 1, 61-74.
- Ortiz-Müller, W., Lenk, J. (2014). Wirkungen psychosozialer Beratung von Stalking-Täterinnen bei Stop-Stalking Berlin
 eine qualitative Evaluation. In: Klinische Sozialarbeit 10. Jhg., Heft 1, S. 4-6.
- Rabe, S. (2016). Stop Stalking aber wie? Eine empirische Untersuchung zur Motivation und den Entstehungsbedingungen des Stalkings im Gendervergleich. ZKS-Verlag.
- Warren, L., MacKenzie, R., Mullen, P. & Ogloff, J. (2005). The Problem Behavior Model: The Development of a Stalkers Clinic and a Threateners Clinic. Behavioral Science and the Law, 23, 387-397.

Die vielfältigen Facetten von Stalking und ihre Bedeutung für die Beratung und Intervention

Harald Dreßing Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Mannheim

Gliederung

- 1. Definition
- 2. Historischer Abriss
- 3. Praktische Beispiele
- 4. Stalkertypologien
- 5. Epidemiologische Daten
- 6. Prognose
- 7. Begutachtung
- 8. Psychiater als Stalkingopfer
- 9. Mannheimer Projekte

1.Definition

Stalking bezeichnet ein Verhaltensmuster, bei dem der Stalker einen anderen Menschen verfolgt und belästigt, häufig auch bedroht, unter Umständen auch körperlich attackiert und in seltenen Fällen sogar tötet. Das Opfer fühlt sich durch diese Verhaltensweisen bedrängt und in Angst versetzt.

Definitionsprobleme

Cut Off für Häufigkeit und Dauer sind unterschiedlich definiert:

Mehr als zwei unerwünschte Kontakte

Mehr als 10 unerwünschte Kontakte

Dauer mindestens zwei/vier Wochen

Definition erhält eine subjektive Komponente (Angst beim Opfer)

§ 238 StGB und Gewaltschutzgesetz

§ 238 StGB: Sehr geringe Anklagequote (< 5%)

Stumpfe Waffe Gewaltschutzgesetz:

rasch, effizient, aber Fallstricke der Eskalation beachten!

§ 238 StGB neu: Vom Erfolgs- zum Eignungsdelikt

Praktische Beispiele

Belästigung vor der Wohnung oder am Arbeitsplatz

- Telefonterror, e-mails, SMS
- Bestellungen auf Rechnung des Opfers
- Sachbeschädigung -aggressive Attacken
- bis hin zu Tötungsdelikten

Typologie nach Mullen 1999

- 1. rejected stalker
- 2. intimacy seeking stalker
- 3. incompetent stalker
- 4. resentful stalker
- 5. predatory stalker

Ebene 1: Psychopathologie

- a) Psychotische Stalker
- b) Psychopathologische Entwicklung
- c) Stalker ohne krankheitswertige psychische Störung

Ebene 2: Beziehung zwischen Stalker und Opfer:

- a) Intimpartner
- b) Person des öffentlichen Lebens (celebrity)
- c) Andere Beziehungskonstellation (beruflich, Nachbar, Bekannter, Fremder)

Ebene 3: Motivation für Stalking

- a) positive: Liebe, Versöhnung, Beziehung
- b) Hass, Rache, Wut

Dressing H. et al. Nervenarzt, 2007, 78: 764-772

Stalking ist keine neue Krankheitsentität aber es kann mit psychischer Krankheit assoziiert sein!

Stalking und psychische Krankheit

Substanzabhängigkeit/-abusus 35%
Affektive Erkrankungen 25%
Anpassungsstörungen 15% Wahnhafte Störungen 10% Schizophrenie
5% Paraphilie 5%
Zusätzliche Persönlichkeitsstörung: 75%
(Meloy et al. 1995)

Epidemiologie

Tjaden und Thoeness (1998): 8 % der befragten Frauen, 2% der Männer

Budd und Mattinson (2000): 16 % der Frauen, 7% der Männer

Purcell(2002): 12,8% der Befragten; 7,2% Männer; 17,5% Frauen (Lifetime- Inzidenz-Raten)

1. Epidemiologische Studie in Deutschland "Mannheimstudie"

(Dreßing, Kühner, Gass) -

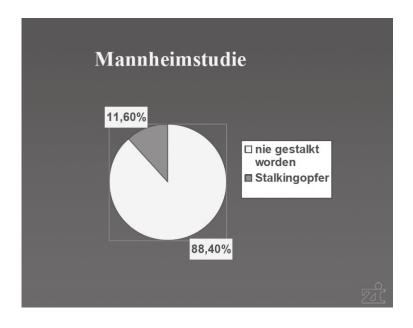
- 2000 Mannheimer Bürger wurden angeschrieben
- Untersuchungssample repräsentativ bezüglich Ausgangsstichprobe

Stalkingdefinition in der Studie:

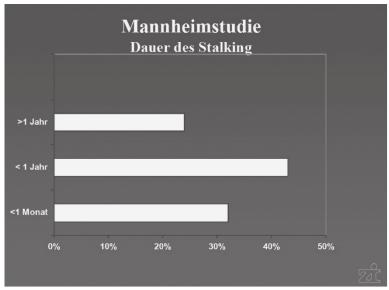
Mindestens zwei unterschiedliche Stalkingmethoden

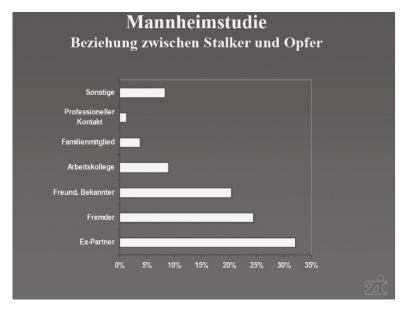
- Dauer länger als zwei Wochen
- Opfer hat Angst empfunden

Dressing et al.: British Journal of Psychiatry, 2005, 187: 168-172





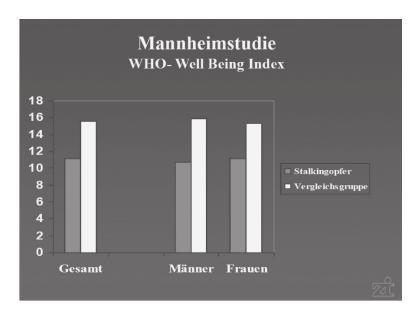


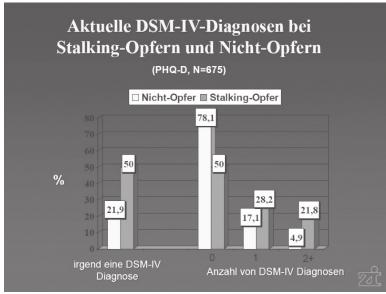


Opferstudien

Hall (1997), Pathe (1998)

- Zeichen chronischer Traumatisierung
- Teilweise erhebliche Änderungen im alltäglichen Leben
- ängstlich-depressive Symptome -Bis zu 30% haben PTSD





Prognose

- Risiko für gewalttätiges Verhalten: 2,7%- 55%
- Ex-Partnerstalking: > 50% der Fälle gewalttätig
- Gewaltanwendung geht in etwa 80 % der Fälle eine Drohung voraus
- besondere Bedeutung: psychopathologische Entwicklung!

Stalking and serious violence

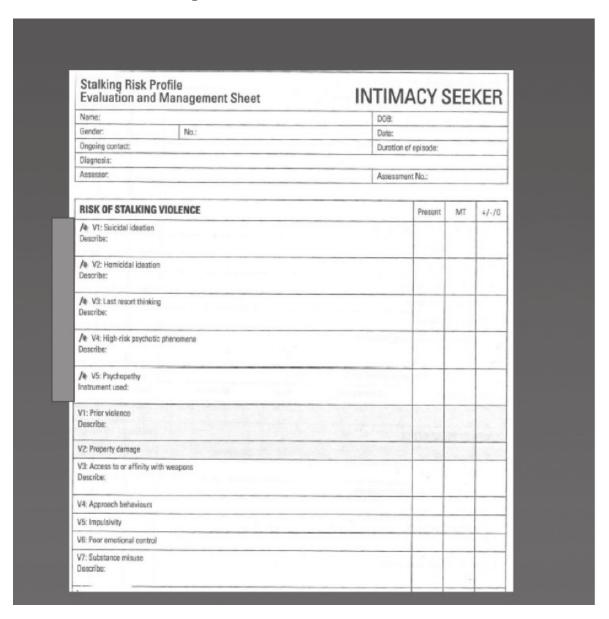
James DV and Farnham FR, 2003

85 Stalker

serious violence (Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung) "general violence"

Stalker mit "Serious Violence" unterscheiden sich signifikant von Stalkern mit "General Violence":

Keine früheren Verurteilungen wegen Gewaltdelikten Beschäftigungsverhältnis kein Substanzmissbrauch keine Persönlichkeitsstörung



MacKenzie, McEwan, Pathé, James, Ogloff, Mullen: Stalking, ein Leitfaden zur Risikiobewertung von Stalkern – das Stalking-Risk Profil! Deutsche Übersetzung und Einführung von H. Dreßing, M. Bumb und K. Whitaker, Kohlhammer

Red Flag Risk Factors

- Konkrete Suizidpläne des Stalkers
- Konkrete Tötungsfantasien
- "last resort Thinking" ("wenn ich sie nicht haben kann, soll auch kein anderer sie haben";gesetzliche oder moralische Imperative gelten nicht mehr)
- High-risk psychotic Phenomena (TCO- Symptome)
- Psychopathy (PCL >30 bzw. > 18 PCL-SV)

Begutachtung von Stalkern

Kasuistik und BGH-Urteil (2 StR 71/04)

- Kurdischer Proband, verliebt sich in eine deutsche Frau, die er zufällig auf einem Nachbarbalkon sieht
- Eine Einladung lehnt sie ab und verhält sich konsequent ablehnend
- Eskalierendes Stalking von 1995 bis heute (Telefonanrufe, SMS, Zusenden sexuell obszöner Materialien, Name des Opfers wird in der Öffentlichkeit mit Telefonnummer genannt: "P sucht Sex", spürt sie sogar in den USA auf, ruft dort an, spürt sie an 2 neuen Wohnorten in Deutschland auf usw.)

Vier Gutachten

1. Gutachten (1998)

hochgradig verliebter junger Mann, pubertäre Naivität und Unreife.

Eine für Verliebte typische Art der Realitätsverkennung sei nicht als psychische Erkrankung zu werten, es fehlt den Handlungen jene eindeutig unbeirrbare Richtung, wie sie Folge von überwertigen Ideen ist.

Die liebesbedingte Verblendung hat nicht die Dimension erreicht um als 4. Eingangskriterium der § 20,21 StGB zu qualifizieren

2. Gutachten (2003)

Liebeswahn

3. Gutachten (2003)

Kein Liebeswahn, keine relevante psychische Störung

Beharrlichkeit, mit der er an der Verwirklichung seiner Absichten festhalte, ist kein Indiz für beeinträchtigte Steuerungsfähigkeit, wechselnde Strategien beim Stalking belegen vielmehr die Fähigkeit zur Verhaltenssteuerung

Gericht folgt Gutachten 2 → Unterbringung § 63 StGB

Etwa 15 Monate Maßregelbehandlung

4. Gutachten

Keine psychiatrische Diagnose vergeben

Das Verfolgen eines Zieles, das aus der Sicht Dritter unerreichbar erscheint, ist für sich genommen kein Zeichen einer Persönlichkeitsstörung oder eines Wahns.

Sofern es mit der Beeinträchtigung der Interessen Dritter einhergeht, ist die Strafverfolgung das angemessene Vorgehen und nicht die Unterbringung im Maßregelvollzug!

BGH hebt Unterbringung auf

- Stalking geht massiv weiter, leichtere tätliche Übergriffe (bewirft sie mit Schneebällen)
- Erneute Anklage und Gerichtsverhandlung steht an
- Redet nicht mehr mit Gutachter

Diagnose??? - Gefängnis oder Maßregel??? - Prognose???

Ärzte und Psychologen als Stalkingopfer

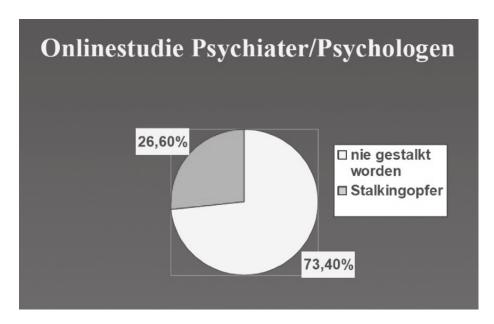
- Sandberg: 8 % der Mitarbeiter einer Uniklinik wurden von Patienten gestalkt
- Galeazzi: alle Psychiatriemitarbeiter der Region Modena: 34% wurden gestalkt
- Purcell(1750 zufällig ausgewählte australische Psychologen): 19,5 % wurden gestalkt

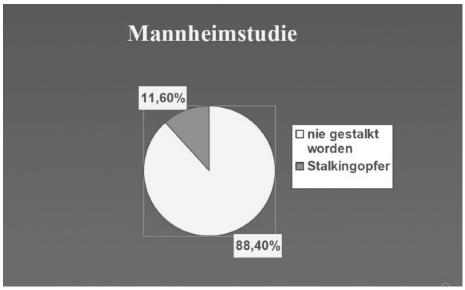
DGPPN Online Umfrage2015

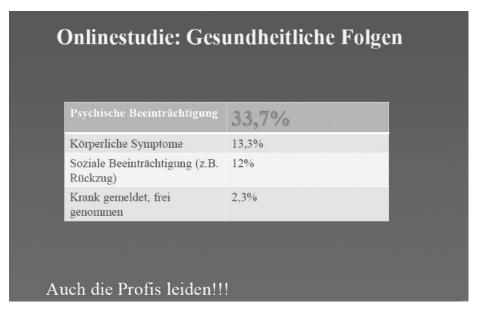
- Aggression und Stalking gegenüber Psychiatern und anderen Berufsgruppen in der Psychiatrie
- Aggressionsfragebogen: Dirk Richter, Bern
- Stalkingfragebogen: Harald Dreßing, Mannheim

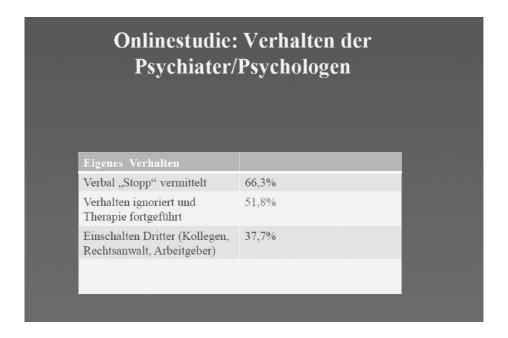
DGPPN Online Umfrage 2015 Stichprobe: 308 Teilnehmende 83,5% Ärztinnen/Ärzte 12,9% Psychologinnen/Psychologen

	Ambulant	Stationär	Gesamt (incl. teilstationär)	
Jemals von Stalker/in verfolgt	23,2%	33,1%	26,6%	
Letzte 12 Monate	3,6%	5,7%	4,2%	









Fazit I

- Psychiater und Psychologen haben ein signifikant höheres Risiko gestalkt zu werden.
- Psychosoziale Folgen sind bei Profis nicht geringer als in der Normalbevölkerung

Fazit II

- Grundsätzlich ist das Wissen um und der Umgang mit dem Phänomen Stalking besser als in der Allgemeinbevölkerung, aber bei weitem nicht optimal.
- > 50% Ignorieren das Problem und setzen die Therapie fort

Fazit III

- Thematik sollte stärker in der Ausbildung verankert werden. Berufsanfänger sollten für die Problematik sensibilisiert werden.
- In Institutionen sollte es kompetente Ansprechpartner und ein unterstützendes Hilfesystem geben.

Mannheimer Projekte

- Zusammenarbeit mit Polizei Mannheim und Heidelberg
- Systematische Befunderhebung
- "Stalkingsprechstunde"
- Gruppenangebot f
 ür Stalkingopfer (Forschungsf
 örderung durch den "Weissen Ring")

Ein Ergebnis:

Frühzeitige, klare Intervention kann Stalking beenden. ("Gefährderansprache")

Therapeutische Besonderheiten

- Gefährdungspotenzial
 - → Sicherheit hat absolute Priorität!
 - → Grenzen der kognitiven Therapiemethoden
- keine Exposition
- begrenzte Einflussmöglichkeiten (wir können Stalking nicht beenden)
- aber Stärkung der Selbstwirksamkeit ist möglich

Wissenschaftliche Begleitung der Gruppengespräche

GSI (Global Severity Index)

t1 (M=1,15, sd = 0,60, range 0,17 - 2,51)

t2 (M = 0.73, sd = 0.63, range 0.00 - 1.89)

P<0,05

Effektgröße (Mprä – Mpost/sdprä) von 0,7.

(Gallas... Dressing.: Therapeutisches Gruppenprogramm für Stalkingopfer. Psychotherapeut, 2009)

Neurobiologische Forschung

Förderung Weisser Ring: Ziel: OEG

Stalkingopfer haben pathologisch veränderte Cortisolwerte und pathologische Veränderungen der HF-variabilität

Literatur

Stalking a contemporary challenge for forensic and clinical psychiatry, Kamphuis JH, Emmelkamp PMG, Br.J.Psychiatry, 2000

Dreßing, P. Gass: Stalking – vom Psychoterror zum Mord Nervenarzt 73, 2002, 1112-1115

Dreßing, F.A. Henn, P. Gass: Stalking Behavior – An Overview of the Problem and a Case report of Male- to-Male Stalking during Delusional Disorder

Psychopathology 35, 2002, 313-318

Dreßing, C. Kühner, P. Gass: Stalking – Ärzte als Ansprechpartner Ärzteblatt 43, 2004, 2423-2424

Dreßing, C. Kühner, P. Gass: Prävalenz von Stalking in Deutschland Psychiatrische Praxis 32, 2005, 73-78

Dreßing, C. Kühner, P. Gass :Lifetime Prevalence and Impact of Stalking in a European Population: Epidemiological Data From a Middle-Sized German British Journal of Psychiatry 187, 2005, 168-172

Dreßing, P. Gass, C. Kühner, E. Habermeyer: Psychiatrische Relevanz von Stalking Gesundheitswesen 67, 2005, 869-871 Dreßing, C. Kühner P. Gass:Stalking-Facetten - vom Telefonterror bis zur Gewalttat Münchner Medizinische Wochenschrift 14, 2006, 41-43

Dreßing, C. Kühner P. Gass: Was ist Stalking? Aktueller Forschungsstand Familie, Partnerschaft, Recht 5, 2006, 176-180 Kühner, P. Gass, H. Dreßing: Psychische Auswirkungen von Stalking auf Männer und Frauen Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie 2006, 336-341

Dreßing, C. Kühner P. Gass:The Epidemiology and Characteristics of Stalking Current Opinion in Psychiatry 19, 2006, 395-399

Dreßing, C. Kühner P. Gass:What can we learn from the first community based study on stalking in Germany International Journal of Law and Mental Health 30, 2007. 10-17

H. Dreßing, H. Maul-Backer, P. Gass:Forensische Begutachtung bei Stalking Neue Strafrechtszeitung 5, 2007, 253-255

H. Dreßing, C. B. Scheuble, P. Gass:Stalking - a significant problem for patients and psychiatrists British Journal of Psychiatry 189, 2006, 566

Dreßing, C. Kühner, P. Gass:Multiaxiale Klassifikation von Stalkingfällen - ein Leitfaden zur Begutachtung von Schuldfähigkeit und Prognose Nervenarzt 2007, 764-777

Dreßing, P. Gass:Versorgungslücken und ökonomische Folgekosten von Stalking Versicherungsmedizin 4, 2007, 163-165 H. Dreßing, M. Martini, M. Withöft, J. Bailer, P. Gass:Werden Journalisten häufiger Stalkingopfer? Erste empirische Untersuchungsergebnisse Gesundheitswesen 69, 2007, 699-703

Dreßing, N. Bindeballe, C. Gallas, P. Gass: Aufgaben der Allgemeinpsychiatrie und der Forensischen Psychiatrie bei Stalking Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 56, 2008, 111-119

Dreßing, N. Bindeballe, C. Gallas, P. Gass:Arbeits- und sozialmedizinische Aspekte von Stalking Arbeitsmedizin - Sozialmedizin - Umweltmedizin 6, 314-318

H. Dreßing, N. Bindeballe, C. Gallas, P. Gass:Stalking: Klinische und Forensische Bedeutung Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 4, 20-27

C. Gallas, N. Bindeballe, P. Gass, H. Dreßing: Implementierung eines strukturierten therapeutischen Gruppenprogramms für Stalking-Opfer: ein Pilotprojekt Psychotherapeut 54, 2009,199-204

Gallas, Klein, Dreßing: Beratung und Therapie von Stalking-Opfern, Ein Leitfaden für die Praxis, Weisser Ring

Gass, J. Bailer, H. Dreßing:Prevalence of Stalking Victimization in Journalists: An E-Mail Survey of German Journalists Violence and Victims 2009, 163-171

Dreßing, U. Klein, J. Bailer, P. Gass, C. Gallas: Cyberstalking Nervenarzt, 80, 2009, 833-836

Dreßing, C. B. Scheuble, P. Gass:Prävalenz und Auswirkungen von Stalking in einer psychiatrischen Krankenhauspopulation Psychiatrische Praxis 36, 334-337

Dreßing, K.Foerster: Erotomanie, pathologische Verliebtheit, kognitive Distorsionen: Psychopathologische Übergänge bei Stalking Forensische Psychiatrie, Psychotherapie, Kriminologie, 2010, 4,155-159

Dreßing, A. Anders , C. Gallas, J. Bailer: Cyberstalking European Journal of Public Health, e-letter, 2011

Dreßing, K. Foerster, P. Gass: Are stalkers criminal or disordered: Thoughts on the psychopathology of Stalking Psychopathology, 2011, 44: 277-282

H. Dreßing, A. Anders , C. Gallas, J. Bailer:Cyberstalking – Prävalenz und Auswirkungen auf die Betroffenen Psychiatrische Praxis, 2011, 38: 336-341

Kuehner, P. Gass, H. Dreßing:Mediating Effects of Stalking Victimization on Gender Differences in Mental Health. Journal of Interpersonal Violence, 27: 199-221

Dreßing, A. Anders, H. Wagner, J. Bailer C. Gallas: Cyberstalking in a large sample of social network users: Prevalence, characteristics and impact upon victims. Cyberpsychology, Behavior and Social Networking, 2014, 17: 61-67

H. Dreßing:Stalking: Diagnostik, Risikoeinschätzung, Behandlungsgrundsätze und Begutachtung. Nervenarzt, 2013, 84: 1385-1396

Praus P, Riedel-Heller S, Dreßing H: Stalking von Psychiatern und Psychotherapeuten: Ergebnisse einer Online- Studie.

Nervenarzt 2017

Perspektiven der Reform des § 238 StGB Stalking oder Nachstellung in der Praxis unter Berücksichtigung bisheriger Rechtsprechung und praktischer Handhabung

Dagmar Freudenberg, Staatsanwältin i.R., Referentin Opferschutz

Stalking oder Nachstellung, § 238 StGB

- 1. Historie der Einführung des Straftatbestandes
- 2. Rechtsgut des § 238 StGB
- 3. Praktische Beispielsfälle
- 4. Tatbestandsmerkmale und Rechtsprechung
- 5. Chancen des Ermittlungsverfahrens
- 6. Opfer stärken Täter stellen

Historie der Einführung des Straftatbestandes

- Lücken des Opferschutzes im materiellen und prozessualen Verfahren
- Verfassungsrechtliche Bedenken
- Einführung des Straftatbestands zum 31.03.2007
- Ausgestaltung des Grund-Straftatbestands als Privatklagedelikt

Rechtsgut und Definition des § 238 StGB

- Stalking ist Autonomieverletzung des Opfers (Würde, Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit, Allgemeines Persönlichkeitsrecht)
- Stalking schafft eine Bedrohungscharakter aufweisende Gesamtsituation, die aus der Summe multipler Einwirkungen auf eine andere Person besteht, wobei jede Einzelwirkung mit dem Ziel verknüpft wird, die alltägliche Umsetzung autonomer Lebensführung dieser Person nachhaltig zu verhindern
- Stalking ist gekennzeichnet durch ein streng zielgerichtetes systematisches Vorgehen, dessen äußeres Erscheinungsbild aus aufeinander aufbauenden Einzelsituationen besteht, ein Gesamtgeschehen, das mit der Planung und Durchführung eines Schachspiels vergleichbar ist. Ziel des Spiels ist es, den gegnerischen König schachmatt zu setzen, das Opfer hilflos zu machen

§ 238 Absatz 1 StGB

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

- 1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
- 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
- 3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
- 4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder
- 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

Tatbestandsmerkmale und Rechtsprechung

- Unbefugtes Nachstellen
- Beharrlich
- Einzelne sozialadäquate oder ethisch/moralisch verwerfliche Handlungen

Bisher:

- Dadurch kausal –
- Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers

Neu:

Geeignet schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung zu verursachen

Unbefugt

- Schränkt innerhalb des Tatbestands dessen Anwendungsbereich auf die strafwürdigen Fälle
- Ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis des Opfers schließt den Tatbestand aus
- Amtliche Erlaubnisse ebenfalls
- Rechtliche Befugnisse (Umgangsrecht)

Beharrlich

- Wiederholung des nicht notwendig gleichen Handelns ist erforderlich
- Eine in jedem Einzelfall Gültigkeit beanspruchende, zur Begründung der Beharrlichkeit erforderliche (Mindest-) Anzahl von Angriffen des Täters kann nicht festgelegt werden
- In der Tatbegehung zum Ausdruck kommende besondere Hartnäckigkeit
- gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot, die zugleich die Gefahr weiterer Begehung indiziert
- Missachtung des entgegenstehenden Willens des Opfers oder Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers in der Absicht, sich auch in Zukunft entsprechend zu verhalten
- Gesamtwürdigung der verschiedenen Handlungen

Einzelne sozialadäquate oder ethisch/moralisch verwerfliche Handlungen (I)

- Physische Annäherungen
- · Gezieltes Aufsuchen der räumlichen Nähe zum Opfer
- Zufällige gleichzeitige Anwesenheit zu anderen Zwecken genügt nicht

Einzelne sozialadäquate oder ethisch/moralisch verwerfliche Handlungen (II)

- Unerwünschte Kommunikation mit dem Opfer (§ 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- Kommunikation unter dem Namen des Opfers (§ 238 Abs. 1 Nr. 3a StGB)
- Kontaktaufnahme über Dritte (§ 238 Abs.1 Nr. 3b StGB)
- Drohungsvarianten (§ 238 Abs. 1 Nr. 4 StGB)
- Auffangtatbestand (§ 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB)

Schwerwiegende Beeinträchtigung in der Lebensführung

- Dadurch = Kausalität
- Liegt vor, wenn das Opfer zu einem Verhalten veranlasst wird, das es ohne Zutun des Täters nicht gezeigt hätte und das zu gravierenden, ernst zu nehmenden Folgen führt, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende Beeinträchtigungen der Lebensführung erheblich und objektivierbar hinausgeht
- Gesundheitsbeeinträchtigung
- Wechsel oder Aufgabe des Arbeitsplatzes
- Wechsel der Wohnung
- Umzug in eine andere Stadt (Europäische Schutzanordnung)
- Verlassen der Wohnung nur noch in Begleitung Dritter
- Aufgabe wesentlicher Teile der Freizeitgestaltung
- Namensänderung

Schwerwiegende Beeinträchtigung in der Lebensführung II

Nicht:

- Anrufbeantworter, Fangschaltung, Alarmanlage, Wechsel der Telefonnummer, geringfügige Verschiebung im normalen Tagesablauf
- Vereinsaustritt oder lediglich vorübergehender Verzicht auf Aktivitäten

Urteil BGH vom 19.11.2009

- Täter handelt aus Missachtung des entgegenstehenden Willens oder aus Gleichgültigkeit gegenüber den Wünschen des Opfers in der Absicht, sich auch in Zukunft entsprechend zu verhalten
- die Lebensgestaltung des Opfers wird schwerwiegend beeinträchtigt, wenn es zu einem Verhalten veranlasst wird, das es ohne Zutun des Täters nicht gezeigt hätte
- Handeln, das zu gravierenden, ernst zu nehmenden Folgen führt, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende Beeinträchtigungen der Lebensgestaltung erheblich und objektivierbar hinausgehen

Probleme

Statistik:

- Strafanzeigen im fünfstelligen Bereich (PKS); Verurteilungen im einstelligen Bereich (Verurteilungsstatistik der Justizbehörden)= deutliches Missverhältnis;
- Ursachen: Identifizierung des Delikts bei Polizei und StA; konsekutive Teilhandlungen nicht oder nicht rechtzeitig erkannt; tateinheitlich verwirklichte andere Straftatbestände; Sensibilisierung und Fortbildung zum Phänomen und Opferbedürfnissen (Art. 25 der RL 2012/29/ EU); personelle Ressourcen

Auslegung - Werteverständnis

 Vom Erfolgsdelikt zum Gefährdungsdelikt, Beschluss der Justizministerkonferenz, Gesetzgebung

Erkennbarkeit eines Stalking

Tateinheit/Tatmehrheit; Zeitfaktor

Nachweismöglichkeiten – Beweisschwierigkeiten:

- Stalking-Tagebuch, Fotos, Zeugen suchen, Notrufprotokolle, Überwachungskameras, Dokumentationen (PC), Ausdrucke
- Phänomen-bezogenes Opferverhalten:

Ambivalenz der Opfer

Mangelnde Konsequenz der Opfer

Chancen des Ermittlungsverfahrens/Hauptverfahrens

(noch) wenig Verurteilungen, aber

- Opfer erfährt Bestätigung seiner Empfindung von Ungerechtigkeit und Angst
- Opfer lernt Konsequenz ggü. dem Täter
- Täter wird mit Beweismitteln und seinem Unrecht konfrontiert, kann nicht ausweichen
- Täter lernt Konsequenz des "Nein" des Opfers

Opfer stärken – Täter stellen

- Opfer müssen bestärkt werden
- Jede Verstärkung des Handelns des Täters muss vermieden werden Probleme: erneuter verfahrensbedingter Kontakt; TOA
- Nachweismöglichkeiten im Ermittlungsverfahren müssen genutzt werden, weil Stalker jede Möglichkeit zum Bestreiten (ich war nicht am Tatort, sondern anderswo), rechtfertigen (sie hat mich angerufen/gemailt, sie wollte den Kontakt, ich war nur zufällig dort) und bagatellisieren (ich habe sie nicht bedroht, nur erläutert, warum sie mir Unrecht tut, etc.) nutzen
- Täter müssen mit Widersprüchen konfrontiert werden; Ermittlungsarbeit muss konfrontativ und grenzsetzend erfolgen

Polizei und Justiz übernehmen für das Opfer die unmissverständliche Grenzziehung gegenüber dem Täter und konfrontieren den Täter mit seinem mutmaßlichen Unrecht.

Fallmanagement zur Vermeidung von Eskalation Herausforderungen

- High-Risk-Fälle Eskalationsvermeidung: Netzwerkarbeit unter Einbeziehung Polizei und Justiz
- Täterarbeit mit spezialisierten Programmen Verantwortungsübernahme ohne Opfer direkt einzubeziehen
- Forschung

Beispielsfälle

- 1. Kollege im Institut: Blumen, Briefe, Anrufe (mit Liebeserklärungen) gleiche Fortbildungsveranstaltung, gleicher Sport
- 2. Carlo K.: (intime) Beziehung, Dreiecksverhältnis, Drohung, psychischer Druck, Bedrohung, Beleidigung, Körperverletzung, gef. Körperverletzung, nicht nur ggü. Opfer, sondern auch dessen Ehemann
- 3. ehemaliger Partner, klingelt immer wieder an der Haus- und Wohnungstür, zeigt sich auf Terrasse, betritt Wohnung; trotz Aufforderung durch Opfer, Mitbewohner und Polizei, all das zu unterlassen
- 4. Expartner ruft immer wieder an, schickt sms und Mails, fordert zu einem Treffen und zur Wiederaufnahme der Beziehung auf, droht Veränderung des Profils bei studiVZ oder anderen Chats an, droht Einstellung von freiwillig aufgenommenen Nacktfotos aus der Beziehung in Chat oder Internet an
- 5. Expartnerin zwingt Opfer in vielfältige, wenn auch aussichtslose juristische Auseinandersetzungen ("mürbe machen"), verlangt unter Vorhalt eines Messers Geschenke zurück, mit der Folge wirtschaftlichen Ruins und/oder psychischer Dekompensation
- 6. Täter verfolgt Wunschpartnerin, entzieht sich selbst jeglichem Kontakt (Klingeln, Post, polizeiliches Aufsuchen, sozialpsychjatrischer Dienst ...)
- 7. beauftragter Detektiv

Vernetzung ist unabdingbar für das Gelingen der Bekämpfung

Alle Professionen im Netzwerk können und sollen an der Klarstellung der Grenzen und Deeskalation der Situation mitarbeiten.

Möglichkeiten des Rechtsschutzes für Stalking-Opfer aus anwaltlicher Sicht

Dr. Volkmar v. Pechstaedt, Rechtsanwalt, Kassel

Ein Beitrag in schriftlicher Form liegt leider nicht vor. Wir verweisen auf die Internetseite http://www.pechstaedt.de/kanzlei/stalking.htm , hier finden Sie wesentliche Informationen kurz zusammengefasst.

Ständiges Auflauern im Seminar und E-Mailflut. Umgang mit Stalking an der Universität Freiburg

Dr. Ina Sieckmann-Bock Gleichstellungsbeauftragte und Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Stalking an der Universität Freiburg

An der Universität Freiburg kommt Stalking, wie in anderen großen Organisationen, leider auch und immer wieder vor. Die Universität als Lehr- und Lernort für Studierende und WissenschaftlerInnen aber auch als Arbeitgeberin sieht sich in der Pflicht, die persönliche Integrität und Würde aller Mitglieder zu schützen und Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen durchzusetzen. Jede Person, die an der Universität Freiburg studiert oder arbeitet, hat das Recht, dies ohne Einschüchterung, Diskriminierung und Belästigung zu tun. Die gesetzlichen Vorgaben setzen der Universität einen Rahmen. Darüber hinaus hat sich die Universität Freiburg selbst einen Handlungsleitfaden "Gegen sexuelle Belästigung und Stalking" gegeben, der präventiv wirken soll und in Fällen von sexueller Belästigung und Stalking ein klares Vorgehen und Konsequenzen aufzeigt.

Gesetzlicher Hintergrund

Nach dem Landeshochschulgesetz müssen an jeder Hochschule eine Ansprechpartnerin und ein Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung benannt werden (§ 4 Abs. 9 Landeshochschulgesetz – LHG). Die Hochschulen stehen folglich in der Pflicht, diesen Auftrag umzusetzen. Die Universität Freiburg hat eine Richtlinie erlassen, in der die Bestellung der weiblichen und männlichen Ansprechperson und deren Aufgaben geregelt sind. Da die Gleichstellungsbeauftragte bereits vor der Novellierung des Gesetzes für die Beratung bei Belästigung und Stalking zuständig war, wurde sie als weibliche Ansprechperson benannt und übt diese Beratungsfunktion neben ihrem Amt aus.

"Die beiden Ansprechpersonen wirken darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität Freiburg vor sexueller Belästigung, Stalking, sexualisierter Gewalt sowie Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts geschützt werden. Sie beraten Betroffene und erarbeiten mit deren Zustimmung Lösungsvorschläge. Grundlage für ihre Tätigkeit ist der Handlungsleitfaden "Gegen sexuelle Belästigung und Stalking" der Universität Freiburg."

(in: Richtlinie für die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, erlassen vom Rektorat).

Mit dieser Richtlinie hat die Universität Freiburg die gesetzliche Aufgabe der Ansprechpartnerin und des Ansprechpartners für sexuelle Belästigung erweitert und diese auch für Beratung in Bezug auf Stalking, sexualisierte Gewalt und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zuständig erklärt. Die Aufgabe der Ansprechpersonen besteht vor allem darin, Betroffenen in einem vertraulichen Beratungsgespräch Mut zuzusprechen und Hilfestellungen anzubieten. In keinem Fall ersetzt dieses Gespräch möglicherweise notwendige therapeutische Angebote.

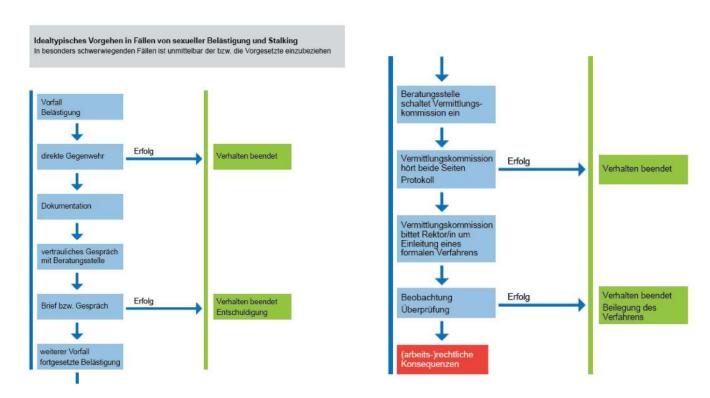
Herausforderungen an der Universität

Studierende, Beschäftigte sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, Stalking und Diskriminierung an die Ansprechpersonen wenden. Die seit 2012 erhobenen Zahlen zeigen eine nahezu gleiche Anzahl der Beratungen zu sexueller Belästigung und Stalking, in manchen Fällen liegt auch beides vor. Seit 2012 lagen 12 Fälle von Stalking vor, 2012 waren es zwei Fälle, 2013 lag ein Fall vor, 2014 keiner. 2015 wurden fünf Fälle an das Gleichstellungsbüro herangetragen und 2016 erneut nur einer. Im Jahr 2017 wurden drei Fälle im Gleichstellungsbüro registriert. Beim Umgang mit Vorfällen von Belästigung und Stalking müssen an der Universität das Strafgesetzbuch und das Landeshochschulgesetz berücksichtigt werden. Darüber hinaus können sich besondere Herausforderungen ergeben, wenn die Beteiligten unterschiedlichen Statusgruppen angehören, wie bspw. Vorfälle zwischen Studierenden und Professorinnen und Professoren. Sind Personen aus unterschiedlichen Statusgruppen beteiligt und stehen diese bspw. in einem Betreuungs- und damit Abhängigkeitsverhältnis zueinander, so sollte dieses auch bei der Erwägung von Handlungsoptionen in Fällen von Stalking berücksichtigt werden. Es gilt im Einklang mit dem Strafgesetzbuch, dem Landeshochschulgesetz und den universitären Richtlinien Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten den Schutz ihrer Integrität gewährleisten. Darüber hinaus muss das Grundrecht auf Zugang zu Bildung beachtet werden und sollten mögliche nachteilige Konsequenzen für die weitere berufliche Entwicklung vermieden werden. Diese Faktoren werden an den Fallbeispielen erläutert.

Handlungsleitfaden und Flyer

Ein bedeutender Baustein in der Prävention und Bekämpfung von sexueller Belästigung und Stalking an der Universität Freiburg ist der Handlungsleitfaden "Gegen sexuelle Belästigung und Stalking". Der Handlungsleitfaden wurde im Jahr 2011 vom Arbeitskreis Personalentwicklung, der Beauftragten für Chancengleichheit, dem Personalrat und dem Gleichstellungsbüro gemeinsam entwickelt und liegt mittlerweile in der dritten Auflage in deutscher und englischer Sprache vor. Darüber hinaus gibt es einen Flyer, der sich in Kurzform an Betroffene richtet und über Beratungsmöglichkeiten aufklärt und ebenfalls an der gesamten Universität verbreitet wird. Der Handlungsleitfaden weist eindeutig darauf hin, dass sexuelle Belästigung und Stalking verboten sind und strafrechtlich geahndet werden können. Darüber hinaus gibt er ein konkretes Handlungsschema vor, wie in Fällen von sexueller Belästigung und/oder Stalking vorgegangen werden kann. Ziel des Handlungsleitfadens ist es, betroffenen Personen konkrete Hilfe anzubieten und Führungskräften ein Konzept an die Hand zu geben, mit dem sie bei Kenntnis von sexueller Belästigung oder Stalking einschreiten und damit ihrer Fürsorgepflicht

gerecht werden können. Zudem wird belästigenden Personen aufgezeigt, dass ihre Handlungen an der Universität nicht toleriert werden und ernst zu nehmende Konsequenzen haben. Diese können bei Beamtinnen und Beamten von Geldbußen bis zur Entfernung aus dem Dienst reichen. Bei Tarifbeschäftigten sind Abmahnungen bis zur Kündigung mögliche Konsequenzen. Belästigende oder stalkende Studierende können exmatrikuliert werden. Darüber hinaus definiert der Handlungsleitfaden Begrifflichkeiten und beschreibt Handlungsvorschläge wie auch Beschwerdewege.



Handlungsschema aus dem Leitfaden gegen sexuelle Belästigung und Stalking der Universität Freiburg

Die Beratung von Betroffenen

In den meisten Fällen erfolgt der Erstkontakt mit den Betroffenen telefonisch oder per E-Mail. In seltenen Fällen erscheinen die Betroffenen ohne Vorankündigung zum Beratungsgespräch. Das erste Beratungsgespräch wird in der Regel und mit Einverständnis der Betroffenen vom Gleichstellungsbüro mit zwei Personen geführt, wobei eine Person das Gespräch führt und die zweite Person das Protokoll schreibt. Bei Stalking erfolgt der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zum Gleichstellungsbüro selten unmittelbar nach dem Vorfall, sondern häufig Wochen oder Monate nach Beginn der Bedrohung. In dem vertraulichen Gespräch wird dann nach der Schilderung des Vorfalls gemeinsam das weitere Vorgehen vereinbart. Die Ziele der Beratung sind die Fürsorgepflicht der Universität gegenüber ihren Mitgliedern und Studierenden wahrzunehmen, die Betroffenen in ihrem Schritt, Hilfe zu suchen, zu bestärken und Mut zuzusprechen sowie nicht zuletzt die Bedrohungssituation schnellstmöglich zu beenden. Die Betroffenen werden gebeten, den Vorfall spätestens jetzt zu dokumentieren, indem sie ein Protokoll (Tagebuch) der Bedrohung erstellen und E-Mails, SMS, Chatverläufe etc. sammeln. Wenn nötig

oder gewünscht, werden die Betroffenen auch auf Fachberatungsstellen aufmerksam gemacht. Gehen mit der Bedrohung strafrechtlich relevante Aspekte und Handlungen einher, wird zu einer Anzeige bei der Polizei geraten. Auch wird die Bedrohungssituation der betroffenen Person eingeschätzt, z. B. ob es angebracht erscheint, vorübergehend den Aufenthalts- oder Arbeitsort zu wechseln, Vorgesetzte oder das Umfeld zu informieren etc.

Stalking an der Universität umfasst typischerweise unerwünschte Telefonanrufe, das Hinterlassen von Mitteilungen über das Internet, per E-Mail, Mobiltelefon oder auf dem Anrufbeantworter, Briefe, demonstrative Anwesenheit (Auflauern) im Hörsaal, im Seminarraum, im Büro, im Institut oder an anderen Orten an der Universität, Verfolgung, unerwünschte Annäherung oder Kontaktversuche auch im privaten Raum. Der nachstellenden, belästigenden Person muss am besten unter Zeugen klargemacht werden, dass keinerlei Kontakt gewünscht ist. Falls bisherige eindeutige Aufforderungen der betroffenen Person, den Kontakt zu unterlassen, von der nachstellenden Person missachtet und ignoriert wurden, wird von jeder Antwort oder Reaktion dringend abgeraten. In diesem Fall wendet sich die Gleichstellungsbeauftragte mit einem Schreiben an die oder den Beschuldigte/n. Im Einzelfall und je nach Einschätzung der Situation wird die betroffene Person zur direkten Gegenwehr ermutigt, in dem sie selbst ein Schreiben an die nachstellende Person verfasst und auf die Beratung durch die Gleichstellungsbeauftragte verweist.

Umgang mit Beschuldigten

Wurde in der Beratung vereinbart, dass die Gleichstellungsbeauftragte im Auftrag der betroffenen Person aktiv wird, geht unmittelbar nach dem Gespräch und mit Einverständnis der oder des Betroffenen ein Schreiben an den Beschuldigten oder die Beschuldigte. Der Inhalt des Schreibens lautet folgendermaßen: "Frau/Herr XY fühlt sich von Ihnen belästigt und verfolgt. Daher fordere ich Sie auf, ab sofort jegliche Kontaktaufnahme zu unterlassen, gleich ob telefonisch, per SMS, E-Mail, über soziale Medien, in Briefen, über Dritte oder persönlich. In der von der Universität herausgegebenen Broschüre "Handlungsleitfaden gegen sexuelle Belästigung und Stalking" finden Sie weitere Informationen dazu, wie Ihr Verhalten ausgelegt werden kann. Ihr Verhalten stufe ich als unerwünschtes, beharrliches Nachstellen ein, das laut Strafgesetzbuch als Stalking einen Straftatbestand darstellt. Ich biete Ihnen gerne an, in einem Brief an mich oder in einem persönlichen Gespräch zu den genannten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Bitte nehmen Sie hierzu bis zum Datum xx Kontakt mit mir auf bzw. vereinbaren Sie mit meinen Referentinnen einen Termin."

Die Reaktionen der/des Beschuldigten auf das Schreiben fielen unterschiedlich aus. In den meisten Fällen konnte mit einem persönlichen Gespräch mit der oder dem Beschuldigten das Verhalten beendet werden. Kam es zur Wiederholung der Belästigung oder waren ein Gespräch oder der Brief nicht erfolgreich, wurde in Absprache mit Vorgesetzen, dem Personaldezernat oder dem Justiziariat zusammen nach Lösungen gesucht. In einigen wenigen Fällen mussten schwerwiegende Konsequenzen wie die Aussprache eines Hausverbots durchgesetzt werden. Als höchstes Gremium kann laut Handlungsleitfaden mit Einverständnis der oder des Betroffenen durch die involvierte universitäre Beratungsstelle eine Vermittlungskommission eingeschaltet werden. Diese Vermittlungskommission besteht aus dem Vizerektor, dem Kanzler, der Justitiarin und den bestellten Ansprechpersonen. Bislang musste die Kommission in keinem Fall einberufen werden.

Fallbeispiele

Zur Verdeutlichung, wie vielfältig die Fälle sich darstellen, werden drei Fälle in anonymisierter Form wiedergegeben. Die beiden ersten Fälle gestalteten sich in der Bearbeitung durch das Gleichstellungsbüro vergleichsweise kurz.

Fall 1 Belästigung bzw. Stalking einer Studentin durch einen Studenten

Frau A. schilderte im Beratungsgespräch, dass seit ca. einem Jahr der Kommilitone B. immer wieder versuchen würde, Kontakt zu ihr aufzunehmen. Wiederholt lädt er sie ein und schlägt Treffen vor, obwohl sie ihm gegenüber deutlich geäußert habe, dass sie keinen weiteren Kontakt wünsche. Auch ihr Freund forderte den Kommilitonen auf, die Kontaktversuche zu unterlassen. Dennoch fand Frau A. zum Valentinstag einen Brief vor der Tür, in dem der Kommilitone erneut Kontakt zu ihr suchte.

Es wurde mit ihr vereinbart, dass die Gleichstellungsbeauftragte den Kommilitonen in einem Schreiben auffordert, den Kontakt zu unterlassen. Innerhalb der Frist von einer Woche meldete sich Student B. im Gleichstellungsbüro.

Eine Woche später fand ein Gespräch mit dem Studenten und der Gleichstellungsbeauftragten unter Beteiligung einer psychologisch geschulten Person statt. Diese Fachperson wurde hinzugezogen, da der Student als psychisch auffällig geschildert worden war. In dem Gespräch sprach der Student eine Entschuldigung aus und sicherte zu, keinen weiteren Kontakt zu der Studentin zu suchen.

Das persönliche Gespräch mit dem Studenten B. reichte aus, dass er sein Verhalten der Kommilitonin gegenüber einstellte und sie nicht weiter belästigte. Der Fall konnte damit abgeschlossen werden.

Fall 2 Unerwünschte Kontaktaufnahme zu einer Studentin durch eine Doktorandin

Frau C. studiert an der Universität Freiburg. Sie lernte die Doktorandin Frau D. kennen. Als es Frau C. "zu eng" wurde, wollte sie den Kontakt abbrechen und teilte dies Frau D. mit. Frau D. ignorierte die Aufforderung, verfolgte sie in ihre Vorlesungen und ähnliches mehr. Wiederholte Aufforderungen von Frau C., sich von ihr fern zu halten und sie in Ruhe zu lassen, blieben erfolglos. Stattdessen schickte Frau D. ihr zudem sexuell anzügliche E-Mails und Beleidigendes auf Facebook, auch auf unter falschem Namen kreierten Accounts.

Frau C. wünschte ausdrücklich ein Schreiben von der Gleichstellungsbeauftragten, da ihre eigene direkte Gegenwehr ohne Erfolg geblieben war. Der vereinbarte und an die beschuldigte Frau D. gesandte Brief wurde von dieser postwendend per E-Mail beantwortet. Darin wurden die Beschuldigungen bestritten und gleichzeitig beschuldigte Frau D. nun Frau C., ihr nachzustellen. Frau D. sicherte aber gleichzeitig zu, keinen Kontakt mehr zu Frau C. zu suchen. Inzwischen ist der Fall bei der Staatsanwaltschaft anhängig und nicht mehr in der unmittelbaren Zuständigkeit des Gleichstellungsbüros.

Fall 3 Anhaltende Verfolgung eines Dozenten durch eine Studentin

Der dritte Fall gestaltete sich sehr viel komplizierter und vielschichtiger und beschäftigte das Gleichstellungsbüro fast zwei Jahre. Es handelte sich um einen Dozenten der von einer Studentin anhaltend kontaktiert und verfolgt wurde.

In diesen Fall waren verschiedene Stellen der Universität einbezogen: das Institut, an dem der Dozent lehrt, das Gleichstellungsbüro bzw. die Gleichstellungsbeauftragte als Anlauf- und Vermittlungsstelle, die Abteilung Gebäudemanagement, damals für hausinterne Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit zuständig, das Justiziariat bzw. die zwei unterschiedlichen Fachabteilungen des Justiziariats, die psychotherapeutische Ambulanz der Universität und – zumindest informiert – das Rektorat. Das Gleichstellungsbüro fungierte als Anlaufstelle für ein erstes Beratungsgespräch und übernahm im Folgenden die Koordination zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen an der Universität. In diesem Beispiel mussten bei der Veranlassung von Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen auf Grundlage des Strafgesetzbuches auch das Landeshochschulgesetz und insbesondere das Grundrecht auf Bildung beachtet werden.

Herr E., Dozent an einem Institut der Universität, meldete sich im März des Jahres X im Gleichstellungsbüro, weil er sich von Frau F., einer Studentin, verfolgt fühlte: Seit einem Monat suchte Frau F. übermäßig viel Kontakt per E-Mail zu ihm. Zudem suchte sie ihn über die wöchentliche Sprechstunde hinaus auch teilweise mehrmals täglich in seinem Dienstzimmer an der Universität auf und hatte angeblich dringende Fragen. Seine Abwehr gegenüber ihren Kontaktaufnahmen per E-Mail und ihn in der Universität aufzusuchen, wurden von Frau F. ignoriert. Schließlich äußerte sie deutlich, dass sie Herrn E. gern näher und privat kennen lernen würde. Außerdem zeigte sie ein unangemessenes Verhalten wie lautes Atmen und Stöhnen, längere anlasslose Aufenthalte vor dem Dienstzimmer des Dozenten, unruhiges Verhalten und Nervosität. Herr E. hatte bereits einige Kolleginnen und Kollegen des Instituts über die übermäßige Kontaktaufnahme von Frau F. zu ihm informiert. Das Kollegium bestätigte das auffällige Verhalten von Frau F.

Das Gleichstellungsbüro riet Herrn E., auf keinen Fall auf die Kontaktversuche von Frau F. selbst zu reagieren. Die Gleichstellungsbeauftragte richtete ein Schreiben an Frau F. mit der Aufforderung, jeglichen Kontakt zu dem Dozenten ab sofort zu unterlassen und zu dem Vorwurf des Nachstellens Stellung zu nehmen. Frau F. reagierte zunächst nicht auf dieses Schreiben. Stattdessen informierte eine knappe Woche später eine Mitarbeiterin des Instituts das Gleichstellungsbüro, dass Frau F. angekündigt habe, die Sprechstunde des Dozenten aufzusuchen. Da Herrn E. eine Begegnung mit Frau F. nicht zuzumuten war, informierte das Gleichstellungsbüro die Abteilung Gebäudemanagement, die zu dem Zeitpunkt auch für hausinterne Sicherheit zuständig war. Ein Mitarbeiter der Abteilung fing kurz darauf Frau F. vor dem Dienstzimmer von Herrn E. ab. Frau F. wurde im Beisein einer Mitarbeiterin des Instituts aufgefordert, Herrn E. nicht mehr zu kontaktieren. Außerdem wurde ihr bis auf Weiteres untersagt, dass Stockwerk, in dem sich das Institut und das Büro befinden zu betreten. Es wurde also ein quasi mündlich ausgesprochenes Teil-"Hausverbot" erteilt. Die Bibliothek im Haus und alle anderen Räumlichkeiten konnte sie weiter ungehindert betreten. Darüber hinaus wurde ihr mitgeteilt, dass sie von Seiten der Universität über weitere Maßnahmen zeitnah informiert würde.

Das Gleichstellungsbüro informierte das Justiziariat über den Vorfall unter Vorlage aller vor-

liegenden E-Mails und eines Gedächtnis-Protokolls von Herrn E. und bat um Prüfung eines förmlichen Hausverbots mindestens für das Institut. Ferner ging ein weiteres Schreiben vom Gleichstellungsbüro an Frau F., indem sie nochmals aufgefordert wurde, jegliche Kontaktversuche zu Herrn E. zu unterlassen und sich innerhalb einer Woche zu den Vorwürfen zu äußern. Frau F. nahm nun im Rahmen der Frist ausführlich schriftlich Stellung. Sie versicherte, dass sie keinen Kontakt mehr zu dem Dozenten aufnehmen würde.

Doch zu Beginn des Sommersemesters, ungefähr drei Wochen nach dem letzten Kontakt mit Frau F., erschien diese erneut in der Sprechstunde von Herrn E. Er wies sie wieder eindeutig ab. Am gleichen Tag antwortete das Justiziariat der Universität, dass das mündlich ausgesprochene Verbot gegenüber Frau F., das Institut bis auf Weiteres nicht zu betreten, rechtswidrig sei. Die maßgebliche Begründung war das Recht der Studentin auf Fortsetzung ihres Studiums. Dies stehe zunächst über der Schutzpflicht der Universität gegenüber ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Zugleich verwarnte das Justiziariat Frau F. in einem persönlichen Gespräch und erneuerte das Kontaktverbot zu Herrn E.

Anfang August desselben Jahres lehnte das Institut eine Zulassung Frau F.s zum Master ab. Frau F. antwortete darauf in einer Weise, die der Institutsmitarbeiterin Anlass gab, an das Kontaktverbot zu Herrn E. zu erinnern. Im September informierte das Institut das Gleichstellungsbüro, dass Frau F. per E-Mail erneut Kontakt zu Herrn E. gesucht habe. Der Inhalt der E-Mails habe nichts mit Studienangelegenheiten zu tun. Das Gleichstellungsbüro bat das Justiziariat erneut um Prüfung eines Hausverbots. Die Antwort des Justiziariats war negativ; der Erlass eines Hausverbots gegenüber Frau F. sei nicht möglich. Dies wurde damit begründet, dass es sich um ein öffentliches Gebäude handele und dass die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sei. Außerdem sei die störende Person zunächst aufzuklären, warum ihr Verhalten den Hausfrieden störe und künftig zu unterlassen sei. Es könnten eine Ermahnung der Störerin oder auch ein Hausverweis ausgesprochen werden.

Ein knappes Jahr hatte Herr E. Ruhe, doch dann meldete sich Frau F. wieder mit einer mehrseitigen E-Mail bei ihm. Der Inhalt hatte nichts mit Studieninhalten zu tun, enthielt jedoch verworrene Ausführungen u. a. über Gewalt. Die Ausführungen endeten mit der beunruhigenden Ankündigung, dass "in der nahen Zukunft etwas Irritierendes passiert". Das von Herrn E. informierte Gleichstellungsbüro nahm umgehend Kontakt mit der psychotherapeutischen Ambulanz der Universität auf. Nach vorsichtiger Einschätzung der Mitarbeiterin, läge keine akute Bedrohung durch Frau F. vor. Das Kollegium sollte jedoch informiert werden, falls Frau F. im Institut erscheinen sollte.

Das Gleichstellungsbüro wandte sich erneut an das Justiziariat mit der Bitte um Prüfung eines Hausverbots. Da Frau F. inzwischen exmatrikuliert war, konnte nun ein Hausverbot für ein Jahr ausgesprochen werden. Herr E. wandte sich noch am gleichen Tag an die Polizei. Dort wurde ihm von einer Anzeige abgeraten, um einer möglichen Einstellung des Verfahrens zu entgehen. Nach polizeilicher Einschätzung, sei der bisherige Verlauf der Verfolgung durch die Studentin möglicherweise nicht ausreichend für weitere Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft.

Einen Tag später meldete sich Herr E., dass eine Institutsmitarbeiterin ihn informiert habe, dass sich eine junge Frau, die auf die Beschreibung von Frau F. passe, seit einiger Zeit im Institut und vor seinem Dienstzimmer aufhalte, die Frau mache einen verwirrten Eindruck. Zwei Stunden

später erschien Frau F. an der Privatwohnung von Herrn E. Sie ließ sich weder durch hinzugeholte Personen noch durch die verständigte Polizei zum Verlassen des Hauses bewegen. Sie wurde schließlich mit Polizeigewalt in die Psychiatrie eingewiesen. Sogar noch aus der Psychiatrie erhielt Herr E. Briefe von Frau F. Im Moment ruht der Fall.

Fazit und Ausblick: Sensibilisierung und Prävention ausbauen

Die Sensibilisierung und Präventionsarbeit ist ein wichtiger Baustein im Umgang mit Fällen von Stalking. Die Universität Freiburg erarbeitet derzeit ein umfassendes Bedrohungsmanagement mit Handlungsanleitungen und -strategien zu Gefährdungssituationen wie Amok, Gewalt, Suizidalität und auch Stalking. In den vergangenen Jahren wurde die Präventionsarbeit mit der Verteilung des Handlungsleitfadens und des Flyers und mit öffentlichen Veranstaltungen geleistet. Seit einem Jahr werden mit gezielten Schulungen die Mitarbeiter*innen der Universität Freiburg für diese Problematik sensibilisiert. Workshops für Studierende ergänzen die Präventionsarbeit.

Ständiges Auflauern im Seminar und E-Mailflut. Umgang mit Stalking an der Universität Freiburg

Dr. Ina Sieckmann-Bock Gleichstellungsbeauftragte und Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Stalking

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

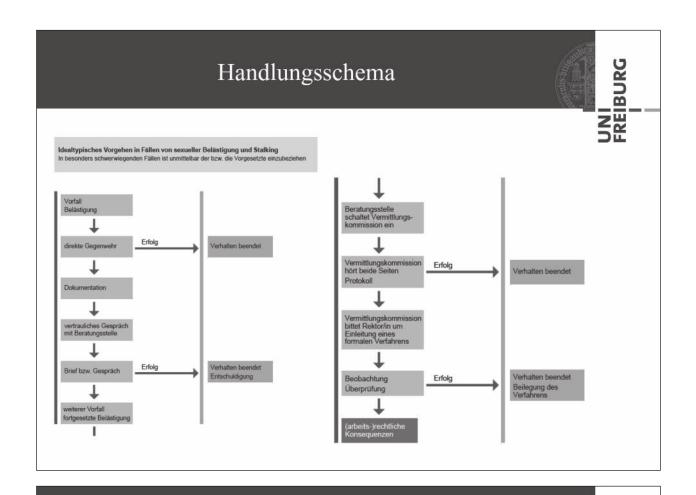
JNI REIBURG

Handlungsleitfaden und Flyer





REIBURG



Stalking an der Universität Freiburg

Fallstatistik und Prävention

Jahr	Anzahl der Fälle	Prävention	Handlungsleitfaden gegen sexuelle Belästigung und Stalking	Öffentlichkeitsarbeit
2012	2	Fortbildung mit einer Rechtsanwältin für Fakultätsgleichstellungsbeauftragte und Dekanate	Neuauflage	Interview unileben
2013	1		Auflage, deutsch und englisch	
2014	0			
2015	5	Vortrag und Podiumsdiskussion, hochschulweit		Interview und Artikel in Badischer Zeitung
2016	1		3. Auflage + Flyer	Interview und Artikel in Badischer Zeitung und Fudder
2017	3	Fortbildung für MitarbeiterInnen		
Planung		Workshop für Studierende		
Planung		Aufbau eines Bedrohungsmanagements		

Fallstatistik Universität Freiburg

Ę		U
ş		Ž
8		\supset
<u> </u>	_	<u>m</u>
_	5	Ш
		2
	_	ш.

Fallart	Beteiligte Personen	Umfeld	Beteiligte Stellen
Stalking 1,	Studentin (Betroffene)/Student	Im Seminar, an Uni	GB, GSB
2012	(Beschuldigter)		
Stalking 2,	Studentin (Betroffene)/Student	Im Seminar, an Uni	GB, Dozenten
2012	(Beschuldigter		
Stalking 3,	Mitarbeiterin (Betroffene)/ Mitarbeiter	Im Büro, an Uni, im häuslichen	GB, GSB, Vorgesetzte, Kollegium
2013	(Beschuldigter)	Umfeld	
Stalking 4,	Studentin (Betroffene)/ Student	An Uni, im Seminar, im häuslichen	GB, GSB
2015	(Beschuldigter)	Umfeld	
Stalking 5,	Dozent (Betroffener)/ Studentin	Im Büro, an Uni, im häuslichen	GSB, GB, Sicherheitsdienst,
2015	(Beschuldigte)	Umfeld	Justiziariat, Rektorat, Abteilung,
			Vorgesetzte
Stalking 6,	Studentin (Betroffene)/Mitarbeiter	Im Seminar, in Wohnung, im	GB, GSB
2015	(Beschuldigter)	häuslichen Umfeld	
Stalking 7,	Doktorandin	An Uni	GSB, Vorgesetzte
2015	(Betroffene)/Mitarbeiterin		
	(Beschuldigte)		
Stalking 8,	Student (Betroffener)/Studentin	Im häuslichen Umfeld	GB, GSB, Polizei
2015	(Beschuldigte)		
Stalking 9,	Mitarbeiterin (Betroffene)/	An Uni	GSB, GB
2016	Doktorandin (Beschuldigte)		
Stalking 10,	Studentin (Betroffene)/Student	An Uni	GB, GSB, Familie
2017	(Beschuldigter)		
Stalking 11,	Studentin (Betroffene)/Studentin	An Uni	GB, GSB
2017	(Beschuldigte)		
Stalking 12,	Studentin	An Uni	GB, GSB
2017	(Betroffene)/Studentin(Beschuldigte)		

Nachlese

Martina Raab-Heck und Tatjana Wolf, Dipl.-Psychologinnen, Koordinierungsstelle FRIG

Nachlese Fachtagung 2017

Bei der diesjährigen Fachtagung haben wir das Thema "Stalking und Häusliche Gewalt" in den Blick genommen: Das Stalkinggesetz (§238 StGB), das vor rund 10 Jahren als Ergänzung des Strafgesetzbuches in Kraft trat, schloss Strafbarkeitslücken und ermöglichte, Stalking nach El-NEM Paragrafen des StGB zu beurteilen. Vor Inkrafttreten des Gesetzes mussten verschiedene Paragrafen für das schädigende Verhalten berücksichtigt werden. Das Ziel des Gesetzgebers war es, einen besseren Opferschutz zu gewährleisten. Stalking ist seither keine Privatsache mehr, sondern strafwürdiges Unrecht.

Wie die Praxis zeigt, konnte das neue Gesetz nur eingeschränkt einen besseren Opferschutz gewährleisten. Der Tatbestand des Stalking war nur dann erfüllt, wenn die Stalkinghandlungen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensführung der geschädigten Person zur Folge hatten. D.h. Stalking war ein sog. "Erfolgsdelikt", so dass nur ein bis zwei Prozent der Anzeigen nach §238 zur Verurteilung führten.

Aus diesem Grund wurde fast genau 10 Jahre später der §238 reformiert und der Tatbestand "Stalking" von einem "Erfolgsdelikt" zu einem "Eignungsdelikt" geändert. Nun reicht es, wenn die Stalkinghandlungen geeignet sind, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen, unabhängig davon, ob bereits Folgeschäden eingetreten sind.

Nach Inkrafttreten der ersten Fassung des Stalking-Gesetzes sind vermehrt Beratungsstellen sowohl für Täter_innen als auch für Betroffene entstanden. Bei der Polizei gab es Veränderungen dahingehend, dass z. T. spezielle Ansprechpartner_innen die Opfer von Stalking beraten und auch entsprechende Gefährderansprachen gegenüber den stalkenden Personen durchgeführt werden.

Im Rahmen der diesjährigen Fachtagung haben die verschiedenen Beiträge namhafter Experten aus der Justiz, Forensik, Psychologie und Arbeitgeberperspektive gezeigt, dass die Änderung des Paragrafen §238 dringend geboten war. Die von Stalking betroffenen Personen sollten bessere Voraussetzungen erhalten, um ihre rechtlichen Forderungen bei Gericht durchsetzen zu können und Stalker_innen sollen vor Gericht für ihre Taten wirkungsvoller zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Beiträge zeigten, dass es schwierig bleiben wird, diese Vorstellungen auch in der rechtli-

chen Praxis umzusetzen. Sog. "Stalking-Tagebücher" müssen weiterhin geschrieben werden, um die benötigten Beweismittel zu sammeln, die für die Anzeige einer stalkenden Person notwendig sind. Was sich erfreulicherweise gezeigt hat, ist, dass größere Unternehmen, wie die Universität Freiburg, das Thema "anpacken" und mit entsprechenden Handlungsleitlinien dafür sorgen, dass "Stalking" als das betrachtet wird, was es ist: ein strafrechtlich relevantes Verhalten.

Dieses Beispiel der hiesigen Universität sorgt für Aufmerksamkeit für das Thema, dafür, dass darüber geredet werden kann, dass es Ansprechpartner*innen gibt und die Sicherheit, dass bei Bedrohungen geeignete Gesprächspartner_innen zur Verfügung stehen.

Wichtig bleibt, dass Stalking in der Gesellschaft als ein unrechtmäßiges Verhalten bewertet wird. Der geänderte Stalkingparagraf wird dies besser ermöglichen. Nichtsdestotrotz müssen alle Professionen, die im Themenfeld Stalking arbeiten dafür Sorge tragen, dass das Thema in der Öffentlichkeit präsent bleibt und den adäquaten Platz erhält.

Seit fast 20 Jahren arbeiten im Freiburger Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt viele verschiedene Institutionen in einer festen Kooperation daran, Lösungswege aus Häuslicher Gewalt aufzuzeigen. Das Thema Stalking wird weiterhin eine wichtige Aufgabe für uns sein, die wir mit allen notwendigen Schritten bearbeitet werden. Hierfür sind Aufklärung, präventive Angebote und eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit wichtige Maßnahmen.